

An den
Präsidenten des Vorarlberger Landtages
Mag. Harald Sonderegger

Bregenz, am 1.4.2020

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen folgenden

A n t r a g :

Der Vorarlberger Landtag wolle beschließen:

COVID-19-Sammelnovelle

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gemeindegesetz, LGBl.Nr. 40/1985, in der Fassung LGBl.Nr. 69/1997, Nr. 3/1998, Nr. 49/1998, Nr. 62/1998, Nr. 58/2001, Nr. 6/2004, Nr. 20/2004, Nr. 23/2008, Nr. 4/2012, Nr. 94/2012, Nr. 44/2013, Nr. 79/2016, Nr. 78/2017, Nr. 34/2018, Nr. 15/2019, Nr. 62/2019 und Nr. 3/2020, wird wie folgt geändert:

Nach dem § 100 wird folgender § 101 angefügt:

„§ 101

Sonderbestimmungen aufgrund von Maßnahmen zur Bekämpfung von COVID-19

(1) Für die Dauer der Geltung von Maßnahmen, die auf der Grundlage von Verordnungen des Epidemiegesetzes 1950 oder des COVID-19-Maßnahmengesetzes zur Bekämpfung von COVID-19 getroffen wurden, entfällt die Verpflichtung nach § 40 Abs. 1 und kann von § 32 nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 und von § 46 nach Maßgabe des Abs. 4 abgewichen werden.

(2) Kann die öffentliche Kundmachung einer Verordnung nicht durch Anschlag an der Amtstafel erfolgen (§ 32 Abs. 1) oder kann die Verordnung nicht zur öffentlichen Einsicht aufgelegt werden (§ 32 Abs. 2), weil die Amtstafel oder die der Auflage dienenden Räume des Gemeindeamtes aufgrund der Maßnahmen nach Abs. 1 nicht öffentlich zugänglich sind, hat die Kundmachung durch Veröffentlichung der Verordnung auf der Homepage der Gemeinde im Internet zu erfolgen. Die Kundmachung muss auf der Startseite unmittelbar ersichtlich sein und der Beginn und das Ende der Kundmachung müssen dauerhaft nachvollziehbar sein. § 32 Abs. 1 dritter bis fünfter Satz gilt sinngemäß.

(3) Wurde die öffentliche Kundmachung durch Anschlag an der Amtstafel (§ 32 Abs. 1) bzw. die Auflage zur öffentlichen Einsicht (§ 32 Abs. 2) bereits begonnen und fällt die öffentliche Zugänglichkeit noch vor Ablauf der Kundmachungsfrist weg, kommt dem bisherigen Kundmachungsvorgang keine Wirksamkeit zu und ist die Verordnung nach Abs. 2 durch Veröffentlichung im Internet neu kundzumachen.

(3a) Abweichend von § 43 kann die Gemeindevertretung Beschlüsse im Umlaufweg bzw. in einer Videokonferenz fassen, sofern dies bundesverfassungsrechtlich zulässig ist. Die Beschlussfassung im Umlaufweg hat in der Weise zu erfolgen, dass der Antrag vom Bürgermeister allen Mitgliedern zugestellt wird. Zu einem Beschluss im Umlaufweg oder in einer Videokonferenz ist vorbehaltlich einer abweichenden bundesverfassungsrechtlichen Regelung die einfache Mehrheit der Mitglieder erforderlich, sofern für die betreffende Angelegenheit nicht strengere Mehrheitserfordernisse gelten. Im Übrigen gelten für die Beschlussfassung im Umlaufweg bzw. in einer Videokonferenz die Bestimmungen über die Sitzungen der Gemeindevertretung sinngemäß.

(4) Abweichend von § 46 können die Sitzungen der Gemeindevertretung, ausgenommen die Behandlung des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses, auch ohne Vorliegen von Gründen iSd § 46 Abs. 2 unter Ausschluss der Öffentlichkeit abgehalten werden; § 46 Abs. 6 gilt diesfalls nicht.

(5) Abweichend von § 51 gilt für Ausschüsse der Abs. 6 sinngemäß mit der Maßgabe, dass bei einer Beschlussfassung im Umlaufweg der Antrag vom Obmann allen Mitgliedern zugestellt wird.

(6) Abweichend von § 59 kann der Gemeindevorstand Beschlüsse im Umlaufweg oder in einer Video- oder Telefonkonferenz fassen. Die Beschlussfassung im Umlaufweg hat in der Weise zu erfolgen, dass der Antrag vom Bürgermeister allen Mitgliedern zugestellt wird. Der Antrag gilt im Umlaufweg als beschlossen, wenn sich die sonst für die Anwesenheit erforderliche Anzahl von Mitgliedern an der Beschlussfassung im Umlaufweg beteiligt hat und der Antrag die erforderliche Mehrheit erhalten hat. Im Übrigen gelten für die Beschlussfassung im Umlaufweg bzw. in einer Video- oder Telefonkonferenz die Bestimmungen über die Sitzungen des Gemeindevorstandes sinngemäß.

(7) § 66 Abs. 1 lit. e Z. 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass statt der Betragsgrenze von 0,1 % die Betragsgrenze von 0,2 % der Finanzkraft gilt.

(8) Abweichend von § 100 Abs. 11 gilt für Berufungskommissionen nach § 53 in der Fassung vor LGBl.Nr. 34/2018 der Abs. 6 sinngemäß mit der Maßgabe, dass bei einer Beschlussfassung im Umlaufweg der Antrag vom Vorsitzenden allen Mitgliedern zugestellt wird.

(9) Der Beginn der Fristen und der Fortlauf bereits begonnener Fristen nach den §§ 25 Abs. 2, 40 Abs. 2, 63 Abs. 4, 74 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 2, 90 Abs. 4 und 5 sowie 100 Abs. 14 iVm § 78 Abs. 1 in der Fassung vor LGBl.Nr. 15/2019 werden vom 16. März 2020 bis 30. April 2020 gehemmt. Dauert die Geltung von Verordnungen auf der Grundlage des Epidemiegesetzes 1950 oder des COVID-19-Maßnahmegesetzes im Sinne des Abs. 1 über diesen Zeitpunkt hinaus an und stehen die darin vorgesehenen Maßnahmen der Wahrung der Fristen entgegen, so kann die Landesregierung durch Verordnung die Hemmung über den genannten Zeitpunkt hinaus verlängern und nähere Regelungen dazu erlassen. Eine solche Verordnung kann rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

(10) Art. I der COVID-19-Sammelnovelle, LGBl.Nr. .../2020, tritt rückwirkend mit 16. März 2020 in Kraft. Er tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.“

Artikel II

Das Landesverwaltungsgerichtsgesetz, LGBl.Nr. 19/2013, in der Fassung LGBl.Nr. 53/2015 und Nr. 69/2019, wird wie folgt geändert:

1. Im § 18 Abs. 2 wird im Verweis auf § 7 das Wort „Verwendung“ durch das Wort „Verarbeitung“ ersetzt.

2. Im § 18 Abs. 7 wird im Verweis auf § 119a das Wort „Verwendung“ durch das Wort „Verarbeitung“ ersetzt.

3. Im § 19 Abs. 2 wird jeweils das Wort „Verwendung“ durch das Wort „Verarbeitung“ ersetzt.

4. Im § 19 Abs. 8 wird im Verweis auf § 97 das Wort „Verwendung“ durch das Wort „Verarbeitung“ ersetzt.

5. Der § 22 entfällt.

6. Nach dem § 23 wird folgender § 24 angefügt:

„§ 24

Sonderbestimmungen aufgrund von Maßnahmen zur Bekämpfung von COVID-19

(1) Abweichend von § 7 Abs. 3 kann der Präsident oder die Präsidentin die Beratung und Beschlussfassung der Vollversammlung durch Einholung einer Erklärung der Mitglieder im Umlaufweg oder durch Einholung einer Erklärung im Rahmen einer Video- oder Telefonkonferenz ersetzen. Betrifft der Beschluss im Umlaufweg oder in einer Video- oder Telefonkonferenz die Geschäftsverteilung, die Geschäftsordnung oder den Tätigkeitsbericht, so hat der Präsident oder die Präsidentin als Grundlage einen Beschlussentwurf an die Mitglieder der Vollversammlung zu übermitteln.

(2) Die Abgabe der Erklärung im Umlaufweg nach Abs. 1 hat schriftlich an eine vom Präsidenten oder von der Präsidentin bestimmte E-Mail-Adresse bis zu einem vom Präsidenten oder von der Präsidentin zu bestimmenden Zeitpunkt zu erfolgen, wobei eine Erklärung gültig ist, wenn sie bis zu diesem Zeitpunkt einlangt. Der Beschlussentwurf und die Berichte sollen nach Möglichkeit eine Woche vor dem Zeitpunkt der Beschlussfassung an alle Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes übermittelt werden. Die Mitglieder können schriftliche Berichte und Anträge verfassen und verteilen lassen. Ein Antrag gilt im Umlaufweg oder im Rahmen einer Video- oder Telefonkonferenz als beschlossen, wenn sich die nach § 7 Abs. 3 sonst für die Anwesenheit erforderliche Anzahl von Mitgliedern an der Beschlussfassung im Umlaufweg oder im Rahmen einer Video- oder Telefonkonferenz beteiligt hat und der Antrag die erforderliche Mehrheit nach § 7 Abs. 3 erhalten hat. Die letzten beiden Sätze des § 7 Abs. 3 gelten sinngemäß.

(3) Abweichend von § 14 kann der oder die Vorsitzende des Senates die Beratung und Beschlussfassung im Umlaufweg oder im Rahmen einer Video- oder Telefonkonferenz anordnen; auf Antrag nur eines Senatsmitglieds ist eine Senatssitzung anzuberaumen. Im Übrigen gilt § 14 sinngemäß.

(4) In den Angelegenheiten der auf das Dienstverhältnis von Mitgliedern nach § 17 Abs. 1 bzw. § 17 Abs. 2 sinngemäß anzuwendenden Bestimmung des § 157 Abs. 1 des Landesbedienstetengesetzes 1988 in Verbindung mit § 128 Abs. 1 und 2 des Landesbedienstetengesetzes 2000 bzw. des § 128 Abs. 1 und 2 des Landesbedienstetengesetzes 2000 ist der Präsident oder die Präsidentin des Landesverwaltungsgerichtes Dienstbehörde.

(5) Art. II der COVID-19-Sammelnovelle, LGBl.Nr. ../2020, tritt, ausgenommen die Änderungen betreffend die §§ 18, 19 und 22 dieses Gesetzes, mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.“

Artikel III

Das Landesbedienstetengesetz 1988, LGBl.Nr. 1/1988, in der Fassung LGBl.Nr. 28/1991, Nr. 29/1993, Nr. 40/1993, Nr. 22/1994, Nr. 27/1994, Nr. 49/1995, Nr. 2/1997, Nr. 4/1997, Nr. 58/1997, Nr. 64/1997, Nr. 5/1998, Nr. 25/1998, Nr. 19/1999, Nr. 49/2000, Nr. 14/2001, Nr. 58/2001, Nr. 21/2002, Nr. 52/2002, Nr. 26/2003, Nr. 17/2005, Nr. 38/2007, Nr. 1/2008, Nr. 23/2009, Nr. 36/2009, Nr. 67/2010, Nr. 12/2011, Nr. 25/2011, Nr. 31/2012, Nr. 36/2013, Nr. 44/2013, Nr. 24/2015, Nr. 50/2015, Nr. 35/2017, Nr. 37/2018 und Nr. 66/2019, wird wie folgt geändert:

Am Ende wird folgender § 157 angefügt:

„§ 157

Sonderbestimmungen aufgrund von Maßnahmen zur Bekämpfung von COVID-19

(1) Die Bestimmungen des § 128 Abs. 1 und 2 des Landesbedienstetengesetzes 2000 gelten sinngemäß.

(2) Art. III der COVID-19-Sammelnovelle, LGBl.Nr. ../2020, tritt rückwirkend mit 16. März 2020 in Kraft. Er tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.“

Artikel IV

Das Landesbedienstetengesetz 2000, LGBl.Nr. 50/2000, in der Fassung LGBl.Nr. 15/2001, Nr. 22/2002, Nr. 51/2002, Nr. 25/2003, Nr. 17/2005, Nr. 39/2007, Nr. 24/2009, Nr. 36/2009, Nr. 68/2010, Nr. 11/2011, Nr. 25/2011, Nr. 36/2011, Nr. 30/2012, Nr. 35/2013, Nr. 44/2013, Nr. 49/2015, Nr. 58/2016, Nr. 37/2018, Nr. 29/2019, Nr. 65/2019 und Nr. 72/2019, wird wie folgt geändert:

1. Im § 40 Abs. 9 wird nach dem zweiten Satz folgender dritter Satz eingefügt:

„Darüber hinaus verlängert sich die genannte Frist um die Dauer einer vom Dienstgeber im dienstlichen Interesse schriftlich angeordneten Urlaubssperre.“

2. Im § 42a Abs. 6 wird der Ausdruck „Kindern,“ durch den Ausdruck „Kindern,“ ersetzt und nach dem Wort „verlängern“ ein Strichpunkt gesetzt sowie die Wortfolge „eine neuerliche Gewährung anlässlich einer weiteren medizinisch notwendigen Therapie für das schwerst erkrankte Kind ist zulässig, höchstens jedoch zweimal in der Dauer von jeweils bis zu neun Monaten“ eingefügt.

3. Im § 127 Abs. 4 wird der Ausdruck „31. Dezember 2020“ durch den Ausdruck „30. Juni 2021“ ersetzt.

4. Nach dem § 127 wird folgender § 128 angefügt:

„§ 128

Sonderbestimmungen aufgrund von Maßnahmen zur Bekämpfung von COVID-19

(1) Für die Dauer der Geltung von Maßnahmen, die auf der Grundlage von Verordnungen des Epidemiegesetzes 1950 oder des COVID-19-Maßnahmengesetzes zur Bekämpfung von COVID-19 getroffen wurden, kann der Dienstgeber anordnen, dass Landesbedienstete dienstliche Aufgaben in ihrer Wohnung oder an einem von ihnen selbst gewählten, nicht zur Dienststelle gehörenden Ort, unter Einsatz der dafür erforderlichen Informations- und Kommunikationstechnik zu verrichten haben (Telearbeit), soweit dies aus wichtigen dienstlichen oder sonst im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen geboten ist. Der Landesbedienstete ist verpflichtet, einschlägige Anordnungen des Dienstgebers zur Wahrung der Datensicherheit und Amtsverschwiegenheit einzuhalten.

(2) Ist der Dienstbetrieb aufgrund von Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 zur Bekämpfung von COVID-19 für einen mindestens sechs Tage andauernden Zeitraum erheblich eingeschränkt, kann während dieser Zeit aus wichtigen dienstlichen oder sonst im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen der Verbrauch von

Erholungsurlaub abweichend von § 40 Abs. 8 im Umfang von höchstens zwei Wochen durch kalendermäßige Festsetzung angeordnet werden, sofern der Landesbedienstete dienstfähig ist. Eine solche Anordnung kann nur pro futuro erfolgen.

(3) Art. IV der COVID-19-Sammelnovelle, LGBl.Nr. ../2020, tritt rückwirkend mit 16. März 2020 in Kraft. Er tritt, mit Ausnahme der Änderungen in den §§ 40 Abs. 9, 42a Abs. 6 und 127 Abs. 4, mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.“

Artikel V

Das Gemeindebedienstetengesetz 1988, LGBl.Nr. 49/1988, in der Fassung LGBl.Nr. 29/1991, Nr. 30/1993, Nr. 41/1993, Nr. 28/1994, Nr. 5/1995, Nr. 50/1995, Nr. 5/1997, Nr. 61/1997, Nr. 64/1997, Nr. 6/1998, Nr. 26/1998, Nr. 20/1999, Nr. 24/2001, Nr. 58/2001, Nr. 23/2002, Nr. 53/2002, Nr. 27/2003, Nr. 20/2005, Nr. 44/2006, Nr. 40/2007, Nr. 22/2009, Nr. 36/2009, Nr. 66/2010, Nr. 25/2011, Nr. 33/2012, Nr. 38/2013, Nr. 44/2013, Nr. 24/2015, Nr. 52/2015, Nr. 36/2017, Nr. 34/2018, Nr. 37/2018 und Nr. 6/2019, wird wie folgt geändert:

Am Ende wird folgender § 163 angefügt:

„§ 163

Sonderbestimmungen aufgrund von Maßnahmen zur Bekämpfung von COVID-19

(1) Die Bestimmungen des § 113 Abs. 1 und 2 des Gemeindeangestelltengesetzes 2005 gelten sinngemäß.

(2) Für die Dauer der Geltung von Maßnahmen, die auf der Grundlage von Verordnungen des Epidemiegesetzes 1950 oder des COVID-19-Maßnahmengesetzes zur Bekämpfung von COVID-19 getroffen wurden, ist abweichend von § 142 Abs. 2 in den nachfolgend genannten Angelegenheiten der Bürgermeister Dienstbehörde bzw. zuständiges Organ zur Vertretung der Gemeinde als Dienstgeber:

- a) Festsetzung der Arbeitszeit (§ 20 Gemeindeangestelltengesetz 2005);
- b) Gewährung eines Sonderurlaubes von mehr als 64 Stunden (§ 36 Gemeindeangestelltengesetz 2005).

(3) Art. V der COVID-19-Sammelnovelle, LGBl.Nr. ../2020, tritt, mit Ausnahme des § 163 Abs. 2, rückwirkend mit 16. März 2020 in Kraft. Er tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.“

Artikel VI

Das Gemeinde-Personalvertretungsgesetz, LGBl.Nr. 17/1988, in der Fassung LGBl.Nr. 35/1993, Nr. 1/2008 und Nr. 44/2013, wird wie folgt geändert:

Nach dem § 45 wird folgender § 46 angefügt:

„§ 46

Sonderbestimmungen aufgrund von Maßnahmen zur Bekämpfung von COVID-19

(1) Aufgrund außerordentlicher Verhältnisse im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Bekämpfung von COVID-19 können die im April 2020 anstehenden Wahlen der Personalvertretung nicht rechtzeitig ordnungsgemäß durchgeführt werden.

(2) Die Wahlen haben spätestens vor Ablauf des 31. Oktober 2020 stattzufinden. Dauern die außerordentlichen Verhältnisse im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Bekämpfung von COVID-19 an, so dass auch vor diesem Zeitpunkt die Wahlen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden können, so kann die Landesregierung mit Verordnung die Frist für die Durchführung der Wahlen über diesen Zeitpunkt hinaus verlängern und die näheren Regelungen dazu erlassen.

(3) Die Funktionsperiode der bestehenden Personalvertretung (§ 4 Abs. 1 erster Satz) dauert bis zum Beginn der Funktionsperiode der neu zu wählenden Personalvertretung an.

(4) Der Wahlvorstand kann abweichend von der Bestimmung des § 23 Abs. 6 Beschlüsse im Umlaufweg oder in einer Video- oder Telefonkonferenz fassen. Die Beschlussfassung im Umlaufweg hat in der Weise zu erfolgen, dass der Antrag vom Vorsitzenden allen Mitgliedern zugeleitet wird; eine Übermittlung mit E-Mail ist jedenfalls ausreichend, wenn das betroffene Mitglied zustimmt. Ein Beschluss im Umlaufweg kommt rechtmäßig zustande, wenn sich die sonst für die Anwesenheit erforderliche Anzahl von Mitgliedern an der Beschlussfassung im Umlaufweg beteiligt hat und der Antrag die erforderliche Mehrheit erhalten hat. Im Übrigen gelten für die Beschlussfassung im Umlaufweg oder in einer Video- oder Telefonkonferenz die Bestimmungen über die Sitzungen sinngemäß.

(5) Art. VI der COVID-19-Sammelnovelle, LGBl.Nr. ../2020, tritt rückwirkend mit 16. März 2020 in Kraft.

(6) § 46 Abs. 1 bis 3, 5 und 6 in der Fassung des Art. VI der COVID-19-Sammelnovelle, LGBl.Nr. ../2020, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

(7) § 46 Abs. 4 und 7 in der Fassung des Art. VI der COVID-19-Sammelnovelle, LGBl.Nr. ../2020, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.“

Artikel VII

Das Gemeindeangestelltengesetz 2005, LGBl.Nr. 19/2005, in der Fassung LGBl.Nr. 43/2006, Nr. 1/2008, Nr. 21/2009, Nr. 69/2010, Nr. 25/2011, Nr. 37/2011, Nr. 32/2012, Nr. 37/2013, Nr. 44/2013, Nr. 51/2015, Nr. 58/2016, Nr. 34/2018, Nr. 37/2018, Nr. 7/2019 und Nr. 29/2019, wird wie folgt geändert:

1. Im § 35 Abs. 9 wird nach dem zweiten Satz folgender dritter Satz eingefügt:

„Darüber hinaus verlängert sich die genannte Frist um die Dauer einer vom Dienstgeber im dienstlichen Interesse schriftlich angeordneten Urlaubssperre.“

2. Im § 38 Abs. 6 wird nach dem Wort „verlängern“ ein Strichpunkt gesetzt sowie die Wortfolge „eine neuerliche Gewährung anlässlich einer weiteren medizinisch notwendigen Therapie für das schwerst erkrankte Kind ist zulässig, höchstens jedoch zweimal in der Dauer von jeweils bis zu neun Monaten“ eingefügt.

3. Nach dem § 112 wird folgender § 113 eingefügt:

„§ 113

Sonderbestimmungen aufgrund von Maßnahmen zur Bekämpfung von COVID-19

(1) Für die Dauer der Geltung von Maßnahmen, die auf der Grundlage von Verordnungen des Epidemiegesetzes 1950 oder des COVID-19-Maßnahmengesetzes zur Bekämpfung von COVID-19 getroffen wurden, kann der Dienstgeber anordnen, dass Gemeindeangestellte dienstliche Aufgaben in ihrer Wohnung oder an einem von ihnen selbst gewählten, nicht zur Dienststelle gehörenden Ort, unter Einsatz der dafür erforderlichen Informations- und Kommunikationstechnik zu verrichten haben (Telearbeit), soweit dies aus wichtigen dienstlichen oder sonst im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen geboten ist. Der Gemeindeangestellte ist verpflichtet, einschlägige Anordnungen des Dienstgebers zur Wahrung der Datensicherheit und Amtsverschwiegenheit einzuhalten.

(2) Ist der Dienstbetrieb aufgrund von Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 zur Bekämpfung von COVID-19 für einen mindestens sechs Tage andauernden Zeitraum erheblich eingeschränkt, kann während dieser Zeit aus wichtigen dienstlichen oder sonst im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen der Verbrauch von Erholungsurlaub abweichend von § 35 Abs. 8 im Umfang von höchstens zwei Wochen durch kalendermäßige Festsetzung angeordnet werden, sofern der Gemeindeangestellte dienstfähig ist. Eine solche Anordnung kann nur pro futuro erfolgen.

(3) Für die Dauer der Geltung von Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 zur Bekämpfung von COVID-19 ist abweichend von § 96 Abs. 2 in den nachfolgend genannten Angelegenheiten der Bürgermeister zuständiges Organ zur Vertretung der Gemeinde als Dienstgeber in den Dienstrechtsangelegenheiten der Gemeindeangestellten:

- a) Anstellung von Gemeindeangestellten der Gehaltsklassen 15 bis 23 (§ 6);
- b) Festsetzung der Arbeitszeit (§ 20);
- c) Gewährung eines Sonderurlaubes von mehr als 64 Stunden (§ 36).

(4) Art. VII der COVID-19-Sammelnovelle, LGBl.Nr. ../2020, tritt, mit Ausnahme des § 113 Abs. 3, rückwirkend mit 16. März 2020 in Kraft. Er tritt, mit Ausnahme der Änderungen in den §§ 35 Abs. 9 und 38 Abs. 6 mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.“

Artikel VIII

Das Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz, LGBl.Nr. 34/1964, in der Fassung LGBl.Nr. 25/1976, Nr. 4/2007, Nr. 36/2009, Nr. 66/2012, Nr. 44/2013, Nr. 8/2014, Nr. 62/2014, Nr. 45/2018 und Nr. ../2020 wird wie folgt geändert:

Nach dem § 9 wird folgender § 10 eingefügt:

„§ 10

Sonderbestimmungen aufgrund von Maßnahmen zur Bekämpfung von COVID-19

(1) Die Leistungsfeststellungskommission oder die Disziplinarkommission kann abweichend von den Bestimmungen der §§ 4 Abs. 3 bzw. 5 Abs. 3 Beschlüsse im Umlaufweg oder in einer Video- oder Telefonkonferenz fassen. Die Beschlussfassung im Umlaufweg hat in der Weise zu erfolgen, dass der Antrag vom Vorsitzenden allen Mitgliedern zugeleitet wird; eine Übermittlung mit E-Mail ist jedenfalls ausreichend, wenn das betroffene Mitglied zustimmt. Ein Beschluss im Umlaufweg kommt rechtmäßig zustande, wenn sich die sonst für die Anwesenheit erforderliche Anzahl von Mitgliedern an der Beschlussfassung im Umlaufweg beteiligt hat und der Antrag die erforderliche Mehrheit erhalten hat. Im Übrigen gelten für die Beschlussfassung im Umlaufweg oder in einer Video- oder Telefonkonferenz die Bestimmungen über die Sitzungen sinngemäß.

(2) Art. VIII der COVID-19-Sammelnovelle, LGBl.Nr. ../2020, tritt rückwirkend mit 16. März 2020 in Kraft. Er tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.“

Artikel IX

Die Feuerpolizeiordnung, LGBl.Nr. 16/1949, in der Fassung LGBl.Nr. 18/1971, Nr. 28/1979, Nr. 56/1994, Nr. 91/1994, Nr. 34/1999, Nr. 58/2001, Nr. 27/2005, Nr. 44/2013 und Nr. 78/2017, wird wie folgt geändert:

Nach dem § 60 wird folgender § 61 angefügt:

„§ 61

Sonderbestimmungen aufgrund von Maßnahmen zur Bekämpfung von COVID-19

(1) Für die Dauer der Geltung von Maßnahmen nach dem Epidemiegesetz 1950 oder dem COVID-19-Maßnahmengesetz betreffend Verkehrsbeschränkungen oder Betretungsverbote können Angehörige der Feuerwehr auf deren Ersuchen von den Bezirkshauptmannschaften zur Ausübung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Kontrolle der Einhaltung dieser Maßnahmen herangezogen werden.

(2) Bei Ausübung der Tätigkeit nach Abs. 1 gelten die Angehörigen der Feuerwehr als der Bezirkshauptmannschaft zugeteilte Bedienstete. Abgesehen von den sinngemäß anzuwendenden §§ 17 bis 23 des Landesbedienstetengesetzes 2000 gelten die Vorschriften des Landesbedienstetengesetzes 2000 nicht. Die §§ 31 und 32 dieses Gesetzes gelten sinngemäß mit der Maßgabe, dass abweichend von § 32 Abs. 2 eine allfällige Entschädigung mit Verordnung der Landesregierung zu regeln ist. Die Verordnung kann rückwirkend, frühestens mit 24. März 2020 in Kraft gesetzt werden.

(3) Art. IX der COVID-19-Sammelnovelle, LGBl.Nr. ../2020, tritt rückwirkend mit 24. März 2020 in Kraft. Er tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.“

Artikel X

Das Kindergartengesetz, LGBl.Nr. 52/2008, in der Fassung LGBl.Nr. 59/2009, Nr. 26/2010, Nr. 44/2013, Nr. 58/2016, Nr. 78/2016, Nr. 78/2017, Nr. 25/2018 und Nr. 45/2019, wird wie folgt geändert:

Nach dem § 25 wird folgender § 26 angefügt:

„§ 26

Sonderbestimmungen aufgrund von Maßnahmen zur Bekämpfung von COVID-19

(1) Für die Dauer der Geltung von Maßnahmen, die auf der Grundlage von Verordnungen des Epidemiegesetzes 1950 oder des COVID-19-Maßnahmengesetzes zur Bekämpfung von COVID-19 getroffen wurden, kann von den §§ 1 Abs. 2, 3, 5 Abs. 4, 11, 14, 16 Abs. 2 und 18 Abs. 1 sowie von einer auf Grundlage des § 11 erlassenen Verordnung abgewichen werden, soweit dies für die Gewährleistung einer adäquaten Betreuung der Kinder in dieser Zeit unter Berücksichtigung der Erfordernisse zur Bekämpfung von COVID-19 erforderlich ist.

(2) Die Landesregierung kann mit Verordnung erforderlichenfalls näher festlegen, ob Bestimmungen nach Abs. 1 gar nicht einzuhalten sind, in welcher Form von diesen abgewichen werden kann und welche

Bestimmungen oder Teile davon jedenfalls einzuhalten sind. Eine solche Verordnung kann rückwirkend, frühestens mit 16. März 2020 in Kraft gesetzt werden.

(3) Der Fortlauf der Frist nach § 12 Abs. 1 und Abs. 3 wird vom 16. März 2020 bis 30. April 2020 gehemmt. Dauert die Geltung von Verordnungen auf der Grundlage des Epidemiegesetzes 1950 oder des COVID-19-Maßnahmengesetzes im Sinne des Abs. 1 über diesen Zeitpunkt hinaus an und stehen die darin vorgesehenen Maßnahmen der Wahrung der Frist entgegen, so kann die Landesregierung durch Verordnung die Hemmung über den genannten Zeitpunkt hinaus verlängern und nähere Regelungen dazu erlassen. Eine solche Verordnung kann rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

(4) Art. X der COVID-19-Sammelnovelle, LGBl.Nr. .../2020, tritt rückwirkend mit 16. März 2020 in Kraft. Er tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.“

Artikel XI

Das Abgabengesetz, LGBl.Nr. 56/2009, in der Fassung LGBl.Nr. 44/2013 und Nr. 34/2018, wird wie folgt geändert:

Nach dem § 14 wird folgender § 15 angefügt:

„§ 15

Sonderbestimmungen aufgrund von Maßnahmen zur Bekämpfung von COVID-19

(1) Die Abgabenkommission kann abweichend von § 11 Abs. 1 und 2 in der Fassung vor LGBl.Nr. 34/2018 Beschlüsse im Umlaufweg oder in einer Video- oder Telefonkonferenz fassen. Die Beschlussfassung im Umlaufweg hat in der Weise zu erfolgen, dass der Antrag vom Vorsitzenden allen Mitgliedern zugeleitet wird; eine Übermittlung mit E-Mail ist jedenfalls ausreichend, wenn das betroffene Mitglied zustimmt. Ein Beschluss im Umlaufweg kommt rechtmäßig zustande, wenn sich die sonst für die Anwesenheit erforderliche Anzahl von Mitgliedern an der Beschlussfassung im Umlaufweg beteiligt hat und der Antrag die erforderliche Mehrheit erhalten hat. Im Übrigen gilt für die Beschlussfassung im Umlaufweg oder in einer Video- oder Telefonkonferenz § 11 Abs. 2 und 3 in der Fassung vor LGBl.Nr. 34/2018 sinngemäß.

(2) Art. XI der COVID-19-Sammelnovelle, LGBl.Nr. .../2020, tritt rückwirkend mit 16. März 2020 in Kraft. Er tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.“

Artikel XII

Das Kriegsopferabgabengesetz, LGBl.Nr. 40/1989, in der Fassung LGBl.Nr. 6/1992, Nr. 60/1994, Nr. 58/2001, Nr. 9/2011, Nr. 11/2012, Nr. 44/2013 und Nr. 39/2018, wird wie folgt geändert:

Nach dem § 15 wird folgender § 16 angefügt:

„§ 16

Sonderbestimmungen aufgrund von Maßnahmen zur Bekämpfung von COVID-19

(1) Für die Dauer der Geltung von Maßnahmen, die auf der Grundlage von Verordnungen des Epidemiegesetzes 1950 oder des COVID-19-Maßnahmengesetzes zur Bekämpfung von COVID-19 getroffen wurden, kann von § 12 Abs. 1 nach Maßgabe des Abs. 2 abgewichen werden.

(2) Abweichend von § 12 Abs. 1 kann die Landesregierung in der Geschäftsordnung vorsehen, dass Beschlüsse der Organe des Vorarlberger Landeskriegsopferfonds im Umlaufweg oder im Rahmen einer Video- oder Telefonkonferenz getroffen werden können, und dazu nähere Regelungen erlassen.

(3) Der Fortlauf der Frist für die Vorlage des Rechnungsabschlusses und des Tätigkeitsberichtes gemäß § 12 Abs. 1 wird vom 16. März 2020 bis zum 30. April 2020 gehemmt. Dauert die Geltung von Verordnungen auf der Grundlage des Epidemiegesetzes 1950 oder des COVID-19-Maßnahmengesetzes im Sinne des Abs. 1 über diesen Zeitpunkt hinaus an und stehen die darin vorgesehenen Maßnahmen der Wahrung der Fristen entgegen, so kann die Landesregierung durch Verordnung die Hemmung über den genannten Zeitpunkt hinaus verlängern und nähere Regelungen dazu erlassen. Eine solche Verordnung kann rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

(4) Art. XII der COVID-19-Sammelnovelle, LGBl.Nr. .../2020, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.“

Artikel XIII

Das Spitalgesetz, LGBl.Nr. 54/2005, in der Fassung LGBl.Nr. 7/2006, Nr. 67/2008, Nr. 63/2010, Nr. 7/2011, Nr. 27/2011, Nr. 8/2013, Nr. 14/2013, Nr. 44/2013, Nr. 46/2013, Nr. 10/2015, Nr. 10/2018 und Nr. 37/2018, wird wie folgt geändert:

1. Im Art. I § 2 Abs. 3 wird am Ende der lit. h der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende lit. i angefügt:

„i) medizinische Versorgungseinrichtungen für an COVID-19 Erkrankte und Krankheitsverdächtige für die Dauer der Pandemie.“

2. Im Art. I § 15 Abs. 1 wird das Wort „sowie“ durch einen Beistrich ersetzt und nach dem Wort „Umfanges“ die Wortfolge „sowie Epidemien“ eingefügt.

3. Vor dem Art. I § 109 wird folgender § 108e eingefügt:

„§ 108e

Übergangsbestimmung zur Novelle LGBl.Nr. .../2020

Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 im Rahmen der Sonderbestimmungen aufgrund von Maßnahmen zur Bekämpfung von COVID-19 nach § 110 in der Fassung LGBl.Nr. .../2020 aufgrund von Abweichungen von den §§ 18 Abs. 4, 18a, 21, 24, 28 sowie von auf Grundlage dieser Bestimmungen erlassenen Verordnungen und dem Regionalen Strukturplan Gesundheit (§ 100 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Landesgesundheitsfondsgesetz) erlangte Berechtigungen erlöschen mit Ablauf des 31. Dezember 2021.“

4. Nach dem Art. I § 109 wird folgender 8. Abschnitt angefügt:

„8. Abschnitt

Sonderbestimmungen aufgrund von Maßnahmen zur Bekämpfung von COVID-19

§ 110

Sonderbestimmungen betreffend Krankenanstalten

(1) Für die Dauer der Geltung von Maßnahmen, die auf der Grundlage von Verordnungen des Epidemiegesetzes 1950 oder des COVID-19-Maßnahmengesetzes zur Bekämpfung von COVID-19 getroffen wurden, kann von den §§ 18 Abs. 4, 18a, 21, 24, 28, 29, 30 Abs. 2 lit. 1, 32 Abs. 8, 36 Abs. 2 lit. i und j, 43, 51, und 68 sowie von auf Grundlage dieser Bestimmungen erlassenen Verordnungen und dem Regionalen Strukturplan Gesundheit (§ 100 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Landesgesundheitsfondsgesetz) abgewichen werden, soweit dies für die Gewährleistung der öffentlichen Krankenanstaltspflege in dieser Zeit unter Berücksichtigung der Erfordernisse zur Bekämpfung von COVID-19 erforderlich ist und Grundsatzbestimmungen des Bundes nicht entgegenstehen.

(2) Die Landesregierung kann mit Verordnung erforderlichenfalls näher festlegen, ob Bestimmungen nach Abs. 1 gar nicht einzuhalten sind, in welcher Form von diesen abgewichen werden kann und welche Bestimmungen oder Teile davon jedenfalls einzuhalten sind. Eine solche Verordnung kann rückwirkend, frühestens mit 16. März 2020 in Kraft gesetzt werden.

§ 111

Sonderbestimmungen betreffend leistungsorientiertes Krankenanstaltenfinanzierungssystem

(1) Der Landesgesundheitsfonds kann die Richtlinien über das in Vorarlberg anzuwendende leistungsorientierte Krankenanstaltenfinanzierungssystem sowie zur Abgeltung ambulanter Leistungen in Fondskrankenanstalten (§ 94a Abs. 4 und § 94b) dahingehend ändern, dass

a) die zur Bekämpfung von COVID-19 notwendige spezielle fachliche und spezielle regionale Versorgung von Krankenanstalten, Abteilungen und sonstigen Organisationseinheiten berücksichtigt wird und Mittel für Ausgleichszahlungen zur Abdeckung der in der Krisensituation entstandenen Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gewährt werden;

b) der Aufwand für die Errichtung und den Betrieb der medizinischen Versorgungseinrichtungen für an COVID-19 Erkrankte und Krankheitsverdächtige (§ 2 Abs. 3 lit. i) sowie der Notspitäler (§ 15) aus den Mitteln des Landesgesundheitsfonds für Planungen und Strukturreformen (§ 47 Landesgesundheitsfondsgesetz) dem Rechtsträger der Einrichtung bzw. demjenigen, der den Aufwand in der Krisensituation getragen hat, ganz oder teilweise abgegolten wird und die näheren Dokumentations- und Qualitätsvoraussetzungen hierfür festlegen.

(2) Richtlinien nach Abs. 1 können rückwirkend, frühestens mit 16. März 2020 in Kraft gesetzt werden.

§ 112

Sonderbestimmungen betreffend die Ethikkommission und die Arzneimittelkommission

(1) Abweichend von den §§ 12 Abs. 8 und 56 Abs. 4 können die Ethikkommission und die Arzneimittelkommission Beschlüsse im Umlaufweg oder in einer Video- oder Telefonkonferenz fassen. Die Beschlussfassung im Umlaufweg hat in der Weise zu erfolgen, dass der Antrag allen Mitgliedern zugeleitet wird; eine Übermittlung mit E-Mail ist jedenfalls ausreichend, wenn das betroffene Mitglied zustimmt. Ein Beschluss im Umlaufweg kommt rechtmäßig zustande, wenn sich die sonst für die Anwesenheit erforderliche Anzahl von Mitgliedern an der Beschlussfassung im Umlaufweg beteiligt hat und der Antrag die erforderliche Mehrheit erhalten hat. Im Übrigen gelten für die Beschlussfassung im Umlaufweg oder in einer Video- oder Telefonkonferenz die Bestimmungen über die Sitzungen sinngemäß.

(2) Der Beginn der Frist und der Fortlauf der bereits begonnenen Frist nach § 13 Abs. 8 wird vom 16. März 2020 bis 30. April 2020 gehemmt. Dauert die Geltung von Verordnungen auf der Grundlage des Epidemiegesetzes 1950 oder des COVID-19-Maßnahmegesetzes zur Bekämpfung von COVID-19 über diesen Zeitpunkt hinaus an und stehen die darin vorgesehenen Maßnahmen der Wahrung der Fristen entgegen, so kann die Landesregierung durch Verordnung die Hemmung über den genannten Zeitpunkt hinaus verlängern und nähere Regelungen dazu erlassen. Eine solche Verordnung kann rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

§ 113

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Art. XIII der COVID-19-Sammelnovelle, LGBl.Nr. ../2020, tritt rückwirkend mit 16. März 2020 in Kraft.

(2) Die §§ 110 und 112 in der Fassung des Art. XIII der COVID-19-Sammelnovelle, LGBl.Nr. ../2020, treten mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

(3) Der 8. Abschnitt in der Fassung des Art. XIII der COVID-19-Sammelnovelle, LGBl.Nr. ../2020, tritt, soweit er nicht schon nach Abs. 2 davor außer Kraft getreten ist, mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Artikel XIV

Das Landesgesundheitsfondsgesetz, LGBl.Nr. 45/2013, in der Fassung LGBl.Nr. 11/2018 und Nr. 39/2018, wird wie folgt geändert:

Am Ende wird folgender § 58 angefügt:

„§ 58

Sonderbestimmungen aufgrund von Maßnahmen zur Bekämpfung von COVID-19

(1) Die Gesundheitsplattform oder die Landes-Zielsteuerungskommission kann abweichend von den Bestimmungen der §§ 15 Abs. 1 bzw. 21 Beschlüsse im Umlaufweg oder in einer Video- oder Telefonkonferenz fassen. Die Beschlussfassung im Umlaufweg hat in der Weise zu erfolgen, dass der Antrag allen Mitgliedern zugeleitet wird; eine Übermittlung mit E-Mail ist jedenfalls ausreichend, wenn das betroffene Mitglied zustimmt. Ein Beschluss im Umlaufweg kommt rechtmäßig zustande, wenn sich die sonst für die Anwesenheit erforderliche Anzahl von Mitgliedern an der Beschlussfassung im Umlaufweg beteiligt hat und der Antrag die erforderliche Mehrheit erhalten hat. Im Übrigen gelten für die Beschlussfassung im Umlaufweg oder in einer Video- oder Telefonkonferenz die Bestimmungen über die Sitzungen sinngemäß.

(2) Art. XIV der COVID-19-Sammelnovelle, LGBl.Nr. ../2020, tritt rückwirkend mit 16. März 2020 in Kraft. Er tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.“

Artikel XV

Das Patienten- und Klientenschutzgesetz, LGBl.Nr. 26/1999, in der Fassung LGBl.Nr. 21/2003, Nr. 4/2006, Nr. 36/2009, Nr. 8/2011, Nr. 44/2013 und Nr. 78/2017, wird wie folgt geändert:

Nach dem § 15 wird folgender § 16 angefügt:

„§ 16

Sonderbestimmungen aufgrund von Maßnahmen zur Bekämpfung von COVID-19

(1) Der Beginn der Fristen und der Fortlauf bereits begonnener Fristen nach den §§ 3 Abs. 4 und 8 Abs. 7 wird vom 16. März 2020 bis 30. April 2020 gehemmt. Dauert die Geltung von Verordnungen auf der Grundlage des Epidemiegesetzes 1950 oder des COVID-19-Maßnahmegesetzes zur Bekämpfung von

COVID-19 über diesen Zeitpunkt hinaus an und stehen die darin vorgesehenen Maßnahmen der Wahrung der Frist entgegen, so kann die Landesregierung durch Verordnung die Hemmung über den genannten Zeitpunkt hinaus verlängern und nähere Regelungen dazu erlassen. Eine solche Verordnung kann rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

(2) Art. XV der COVID-19-Sammelnovelle, LGBl.Nr. ../2020, tritt rückwirkend mit 16. März 2020 in Kraft. Er tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.“

Artikel XVI

Das Mindestsicherungsgesetz, LGBl.Nr. 64/2010, in der Fassung LGBl.Nr. 34/2012, Nr. 44/2013, Nr. 118/2015, Nr. 37/2017, Nr. 17/2018, Nr. 37/2018 und Nr. 39/2018, wird wie folgt geändert:

Nach dem § 48 wird folgender § 49 angefügt:

„§ 49

Sonderbestimmungen aufgrund von Maßnahmen zur Bekämpfung von COVID-19

(1) Das Kuratorium des Sozialfonds kann abweichend von der Bestimmung des § 28 Abs. 7 und 8 Beschlüsse im Umlaufweg oder in einer Video- oder Telefonkonferenz fassen. Die Beschlussfassung im Umlaufweg hat in der Weise zu erfolgen, dass der Antrag allen Mitgliedern zugeleitet wird; eine Übermittlung mit E-Mail ist jedenfalls ausreichend, wenn das betroffene Mitglied zustimmt. Ein Beschluss im Umlaufweg kommt rechtmäßig zustande, wenn sich die sonst für die Anwesenheit erforderliche Anzahl von Mitgliedern an der Beschlussfassung im Umlaufweg beteiligt hat und der Antrag die erforderliche Mehrheit erhalten hat. Im Übrigen gelten für die Beschlussfassung im Umlaufweg oder in einer Video- oder Telefonkonferenz die Bestimmungen über die Sitzungen sinngemäß.

(2) Art. XVI der COVID-19-Sammelnovelle, LGBl.Nr. ../2020, tritt rückwirkend mit 16. März 2020 in Kraft. Er tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.“

Artikel XVII

Das Pflegeheimgesetz, LGBl.Nr. 16/2002, in der Fassung LGBl.Nr. 35/2003, Nr. 7/2004, Nr. 63/2010, Nr. 26/2012 und Nr. 78/2017, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 19 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 im Rahmen der Sonderbestimmungen aufgrund von Maßnahmen zur Bekämpfung von COVID-19 nach § 21 in der Fassung LGBl.Nr. ../2020 aufgrund von Abweichungen von den §§ 14, 15 und 16 sowie von auf Grundlage dieser Bestimmungen erlassenen Verordnungen erlangte Berechtigungen erlöschen mit Ablauf des 31. Dezember 2021.“

2. Nach dem § 20 wird folgender § 21 angefügt:

„§ 21

Sonderbestimmungen aufgrund von Maßnahmen zur Bekämpfung von COVID-19

(1) Für die Dauer der Geltung von Maßnahmen, die auf der Grundlage von Verordnungen des Epidemiegesetzes 1950 oder des COVID-19-Maßnahmengesetzes zur Bekämpfung von COVID-19 getroffen wurden, kann von den §§ 5 Abs. 3 lit. a und e, 6, 7, 14, 15, 16 und 17 Abs. 5 sowie von auf Grundlage dieser Bestimmungen erlassenen Vorschriften abgewichen werden, soweit dies für die Gewährleistung der Pflege der Bewohner in dieser Zeit unter Berücksichtigung der Erfordernisse zur Bekämpfung von COVID-19 erforderlich ist.

(2) Die Landesregierung kann mit Verordnung erforderlichenfalls näher festlegen, ob Bestimmungen nach Abs. 1 gar nicht einzuhalten sind, in welcher Form von diesen abgewichen werden kann und welche Bestimmungen oder Teile davon jedenfalls einzuhalten sind. Eine solche Verordnung kann rückwirkend, frühestens mit 16. März 2020 in Kraft gesetzt werden.

(3) Art. XVII der COVID-19-Sammelnovelle, LGBl.Nr. ../2020, tritt rückwirkend mit 16. März 2020 in Kraft. Er tritt, ausgenommen § 19 Abs. 7, mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.“

Artikel XVIII

Das Chancengesetz, LGBl.Nr. 30/2006, in der Fassung LGBl.Nr. 63/2010, Nr. 37/2018 und Nr. 39/2018, wird wie folgt geändert:

Nach dem § 19 wird folgender § 20 angefügt:

„§ 20

Sonderbestimmungen aufgrund von Maßnahmen zur Bekämpfung von COVID-19

(1) Das Kuratorium des Sozialfonds kann abweichend von der Bestimmung des § 14 in Verbindung mit § 28 Abs. 7 und 8 des Mindestsicherungsgesetzes Beschlüsse im Umlaufweg oder in einer Video- oder Telefonkonferenz fassen. Die Beschlussfassung im Umlaufweg hat in der Weise zu erfolgen, dass der Antrag allen Mitgliedern zugeleitet wird; eine Übermittlung mit E-Mail ist jedenfalls ausreichend, wenn das betroffene Mitglied zustimmt. Ein Beschluss im Umlaufweg kommt rechtmäßig zustande, wenn sich die sonst für die Anwesenheit erforderliche Anzahl von Mitgliedern an der Beschlussfassung im Umlaufweg beteiligt hat und der Antrag die erforderliche Mehrheit erhalten hat. Im Übrigen gelten für die Beschlussfassung im Umlaufweg oder in einer Video- oder Telefonkonferenz die Bestimmungen über die Sitzungen sinngemäß.

(2) Art. XVIII der COVID-19-Sammelnovelle, LGBl.Nr. ../2020, tritt rückwirkend mit 16. März 2020 in Kraft. Er tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.“

Artikel XIX

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz, LGBl.Nr. 29/2013, in der Fassung LGBl.Nr. 37/2018, Nr. 39/2018 und Nr. 46/2019, wird wie folgt geändert:

Nach dem § 50 wird folgender § 51 angefügt:

„§ 51

Sonderbestimmungen aufgrund von Maßnahmen zur Bekämpfung von COVID-19

(1) Für die Dauer der Geltung von Maßnahmen, die auf der Grundlage von Verordnungen des Epidemiegesetzes 1950 oder des COVID-19-Maßnahmengesetzes zur Bekämpfung von COVID-19 getroffen wurden, kann von den §§ 30 Abs. 3, 31 Abs. 5, 31a Abs. 2 sowie von einer auf Grundlage der §§ 30 Abs. 3 und 31a Abs. 3 erlassenen Verordnung abgewichen werden, soweit dies für die Gewährleistung einer adäquaten Betreuung der Kinder in dieser Zeit unter Berücksichtigung der Erfordernisse zur Bekämpfung von COVID-19 erforderlich ist. Weiters kann in dieser Zeit auch von Anforderungen des persönlichen Kontaktes aufgrund einer Verordnung nach § 35 Abs. 3 abgewichen werden, soweit dies unter Berücksichtigung der Erfordernisse zur Bekämpfung von COVID-19 erforderlich ist und der nötige Kontakt der Kinder- und Jugendhilfemitarbeitenden mit den betroffenen Kindern und Jugendlichen in anderer Form gewährleistet ist.

(2) Die Landesregierung kann mit Verordnung erforderlichenfalls näher festlegen, ob Bestimmungen nach Abs. 1 gar nicht einzuhalten sind, in welcher Form von diesen abgewichen werden kann und welche Bestimmungen oder Teile davon jedenfalls einzuhalten sind. Eine solche Verordnung kann rückwirkend, frühestens mit 16. März 2020 in Kraft gesetzt werden.

(3) Das Kuratorium des Sozialfonds kann abweichend von der Bestimmung des § 43 Abs. 5 in Verbindung mit § 28 Abs. 7 und 8 des Mindestsicherungsgesetzes Beschlüsse im Umlaufweg oder in einer Video- oder Telefonkonferenz fassen. Die Beschlussfassung im Umlaufweg hat in der Weise zu erfolgen, dass der Antrag allen Mitgliedern zugeleitet wird; eine Übermittlung mit E-Mail ist jedenfalls ausreichend, wenn das betroffene Mitglied zustimmt. Ein Beschluss im Umlaufweg kommt rechtmäßig zustande, wenn sich die sonst für die Anwesenheit erforderliche Anzahl von Mitgliedern an der Beschlussfassung im Umlaufweg beteiligt hat und der Antrag die erforderliche Mehrheit erhalten hat. Im Übrigen gelten für die Beschlussfassung im Umlaufweg oder in einer Video- oder Telefonkonferenz die Bestimmungen über die Sitzungen sinngemäß.

(4) Art. XIX der COVID-19-Sammelnovelle, LGBl.Nr. ../2020, tritt rückwirkend mit 16. März 2020 in Kraft. Er tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.“

Artikel XX

Das Bergführergesetz, LGBl.Nr. 54/2002, in der Fassung LGBl.Nr. 27/2005, Nr. 15/2006, Nr. 1/2008, Nr. 36/2009, Nr. 12/2010, Nr. 44/2013, Nr. 59/2016 und Nr. 5/2020, wird wie folgt geändert:

Nach dem § 48 wird folgender § 49 angefügt:

„§ 49

Sonderbestimmungen aufgrund von Maßnahmen zur Bekämpfung von COVID-19

(1) Der Bergführerverband kann die Verpflichtung zur Teilnahme an einem Fortbildungskurs nach § 17 Abs. 1 erster Satz um ein weiteres Jahr aufschieben, wenn der letzte Fortbildungskurs bereits drei Jahre zurückliegt und die Verpflichtung nach § 17 Abs. 1 zweiter Satz bereits einmal aufgeschoben wurde.

(2) Art. XX der COVID-19-Sammelnovelle, LGBl.Nr. ../2020, tritt rückwirkend mit 16. März 2020 in Kraft. Er tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.“

Artikel XXI

Das Schischulgesetz, LGBl.Nr. 55/2002, in der Fassung LGBl.Nr. 11/2007, Nr. 18/2007, Nr. 1/2008, Nr. 36/2009, Nr. 12/2010, Nr. 40/2011, Nr. 74/2012, Nr. 44/2013, Nr. 18/2015, Nr. 58/2016, Nr. 37/2018 und Nr. 4/2020, wird wie folgt geändert:

Nach dem § 43 wird folgender § 44 angefügt:

„§ 44

Sonderbestimmungen aufgrund von Maßnahmen zur Bekämpfung von COVID-19

(1) Aufgrund außerordentlicher Verhältnisse im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Bekämpfung von COVID-19 können die im Mai 2020 anstehenden Wahlen der Organe des Schilehrerverbandes nach § 33 Abs. 1 zweiter Satz nicht rechtzeitig ordnungsgemäß durchgeführt werden.

(2) Die Wahlen haben spätestens vor Ablauf des 30. November 2020 stattzufinden. Dauern die außerordentlichen Verhältnisse im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Bekämpfung von COVID-19 an, so dass auch vor diesem Zeitpunkt die Wahlen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden können, so kann die Landesregierung mit Verordnung die Frist für die Durchführung der Wahlen über diesen Zeitpunkt hinaus verlängern und die näheren Regelungen dazu erlassen.

(3) Die Funktionsperiode der bisherigen Organe des Schilehrerverbandes (§ 33 Abs. 1 zweiter Satz) dauert bis zum Beginn der Funktionsperiode der neu zu wählenden Organe an.

(4) Der Schilehrerverband kann die Verpflichtung zur Teilnahme an einem Fortbildungskurs nach § 30 Abs. 1 erster Satz um ein weiteres Jahr aufschieben, wenn der letzte Fortbildungskurs bereits vier Jahre zurückliegt und die Verpflichtung nach § 30 Abs. 1 zweiter Satz bereits einmal aufgeschoben wurde.

(5) Art. XXI der COVID-19-Sammelnovelle, LGBl.Nr. ../2020, tritt rückwirkend mit 16. März 2020 in Kraft.

(6) § 44 Abs. 1 bis 3, 5 und 6 in der Fassung des Art. XXI der COVID-19-Sammelnovelle, LGBl.Nr. ../2020, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

(7) § 44 Abs. 4 und 7 in der Fassung des Art. XXI der COVID-19-Sammelnovelle, LGBl.Nr. ../2020, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.“

Artikel XXII

Das Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl.Nr. 22/1997, in der Fassung LGBl.Nr. 58/2001, Nr. 38/2002, Nr. 1/2008, Nr. 72/2012, Nr. 44/2013, Nr. 9/2014, Nr. 58/2016, Nr. 70/2016, Nr. 2/2017, Nr. 78/2017 und Nr. 67/2019, wird wie folgt geändert:

Nach dem § 60a wird folgender § 61 angefügt:

„§ 61

Sonderbestimmungen aufgrund von Maßnahmen zur Bekämpfung von COVID-19

(1) Der Beginn der Frist und der Fortlauf der bereits begonnenen Frist nach § 39 Abs. 1 erster Satz werden vom 16. März 2020 bis 30. April 2020 gehemmt. Dauert die Geltung von Verordnungen auf der Grundlage des Epidemiegesetzes 1950 oder des COVID-19-Maßnahmengesetzes über diesen Zeitpunkt hinaus an und stehen die darin vorgesehenen Maßnahmen der Wahrung der Frist entgegen, so kann die Landesregierung durch Verordnung die Hemmung über den genannten Zeitpunkt hinaus verlängern und nähere Regelungen dazu erlassen. Eine solche Verordnung kann rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

(2) Art. XXII der COVID-19-Sammelnovelle, LGBl.Nr. ../2020, tritt rückwirkend mit 16. März 2020 in Kraft. Er tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.“

Artikel XXIII

Das Tiergesundheitsfondsgesetz, LGBl.Nr. 26/2001, in der Fassung LGBl.Nr. 38/2002, Nr. 57/2009, Nr. 44/2013, Nr. 37/2014, Nr. 37/2018 und Nr. 39/2018, wird wie folgt geändert:

Nach dem § 20 wird folgender § 21 angefügt:

„§ 21

Sonderbestimmungen aufgrund von Maßnahmen zur Bekämpfung von COVID-19

(1) Abweichend von § 7 Abs. 3 können das Kuratorium und der Tiergesundheitsbeirat (§§ 4 und 5) Beschlüsse im Umlaufweg oder in einer Video- oder Telefonkonferenz fassen. Die Beschlussfassung im Umlaufweg hat in der Weise zu erfolgen, dass der Antrag vom Vorsitzenden allen Mitgliedern zugeleitet wird; eine Übermittlung mit E-Mail ist jedenfalls ausreichend, wenn das betroffene Mitglied zustimmt. Ein Beschluss im Umlaufweg kommt rechtmäßig zustande, wenn sich die sonst für die Anwesenheit erforderliche Anzahl von Mitgliedern an der Beschlussfassung im Umlaufweg beteiligt hat und der Antrag die erforderliche Mehrheit erhalten hat. Im Übrigen gelten für die Beschlussfassung im Umlaufweg oder in einer Video- oder Telefonkonferenz die Bestimmungen über die Sitzungen sinngemäß.

(2) Art. XXIII der COVID-19-Sammelnovelle, LGBl.Nr. ../2020, tritt rückwirkend mit 16. März 2020 in Kraft. Er tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.“

Artikel XXIV

Das Jagdgesetz, LGBl.Nr. 32/1988, in der Fassung LGBl.Nr. 67/1993, Nr. 21/1998, Nr. 58/2001, Nr. 6/2004, Nr. 35/2004, Nr. 54/2008, Nr. 25/2011, Nr. 44/2013, Nr. 58/2016, Nr. 70/2016, Nr. 78/2017, Nr. 37/2018 und Nr. 67/2019, wird wie folgt geändert:

Nach dem § 70a wird folgender § 71 angefügt:

„§ 71

Sonderbestimmungen aufgrund von Maßnahmen zur Bekämpfung von COVID-19

(1) Kann aufgrund von Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie die Bekanntmachung der Auflage der Abrechnung nicht durch Anschlag an der Amtstafel erfolgen und kann die Abrechnung nicht zur öffentlichen Einsicht aufgelegt werden (§ 15 Abs. 4), weil die Amtstafel oder die der Auflage dienenden Räume des Gemeindeamtes nicht öffentlich zugänglich sind, ist auf der Homepage der Gemeinde im Internet bekannt zu machen, dass die Übermittlung der Abrechnung bei der Gemeinde angefordert werden kann. Die Bekanntmachung muss auf der Startseite unmittelbar ersichtlich sein und der Beginn und das Ende der Bekanntmachung müssen dauerhaft nachvollziehbar sein. Auf die Möglichkeit einer Einwendung nach § 15 Abs. 4 ist hinzuweisen.

(2) Wurde die öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an der Amtstafel bzw. die Auflage zur öffentlichen Einsicht (§ 15 Abs. 4) bereits begonnen und fällt die öffentliche Zugänglichkeit noch vor Ablauf der Bekanntmachungsfrist weg, so ist nach Abs. 1 durch Veröffentlichung im Internet neu bekanntzumachen.

(3) Die Abschlussplanbesprechung nach § 38 Abs. 6 kann auch in einer Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden. Weiters ist es möglich, das vorgesehene Ermittlungsverfahren schriftlich unter Einbindung der betroffenen Personen anstelle der Abhaltung einer Besprechung durchzuführen.

(4) Art. XXIV der COVID-19-Sammelnovelle, LGBl.Nr. ../2020, tritt rückwirkend mit 16. März 2020 in Kraft. Er tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.“

Artikel XXV

Das Bodenseefischereigesetz, LGBl.Nr. 1/2002, in der Fassung LGBl.Nr. 38/2002, Nr. 36/2004, Nr. 1/2008, Nr. 57/2009, Nr. 25/2011, Nr. 44/2013, Nr. 58/2016, Nr. 81/2016 und Nr. 67/2019, wird wie folgt geändert:

Nach dem § 21a wird folgender § 22 angefügt:

„§ 22

Sonderbestimmungen aufgrund von Maßnahmen zur Bekämpfung von COVID-19

(1) Abweichend von § 19 Abs. 4 kann der Fischereiviererausschuss für den Bodensee (§ 19) Beschlüsse im Umlaufweg oder in einer Video- oder Telefonkonferenz fassen. Die Beschlussfassung im Umlaufweg hat in der Weise zu erfolgen, dass der Antrag vom Vorsitzenden allen Mitgliedern zugeleitet wird; eine Übermittlung mit E-Mail ist jedenfalls ausreichend, wenn das betroffene Mitglied zustimmt. Ein Beschluss im Umlaufweg kommt rechtmäßig zustande, wenn sich die sonst für die Anwesenheit erforderliche Anzahl von Mitgliedern an der Beschlussfassung im Umlaufweg beteiligt hat und der Antrag die erforderliche Mehrheit erhalten hat. Im Übrigen gelten für die Beschlussfassung im Umlaufweg oder in einer Video- oder Telefonkonferenz die Bestimmungen über die Sitzungen sinngemäß.

(2) Art. XXV der COVID-19-Sammelnovelle, LGBl.Nr. ../2020, tritt rückwirkend mit 16. März 2020 in Kraft. Er tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.“

Artikel XXVI

Das Grundverkehrsgesetz, LGBl.Nr. 42/2004, in der Fassung LGBl.Nr. 19/2009, Nr. 25/2011, Nr. 39/2011, Nr. 44/2013, Nr. 2/2017 und Nr. 5/2019, wird wie folgt geändert:

Nach dem § 34 wird folgender § 35 angefügt:

„§ 35

Sonderbestimmungen aufgrund von Maßnahmen zur Bekämpfung von COVID-19

(1) Kann aufgrund von Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie die Bekanntmachung des Rechtserwerbs nach § 5 Abs. 3 nicht durch Anschlag an der Amtstafel erfolgen, weil die Amtstafel des Gemeindeamtes nicht öffentlich zugänglich ist, hat die Bekanntmachung des Rechtserwerbs durch Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde im Internet zu erfolgen. Die Bekanntmachung muss auf der Startseite unmittelbar ersichtlich sein und der Beginn und das Ende der Bekanntmachung müssen dauerhaft nachvollziehbar sein. Auf die Möglichkeit einer Mitteilung nach § 5 Abs. 4 ist hinzuweisen.

(2) Wurde die öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an der Amtstafel (§ 5 Abs. 3) bereits begonnen und fällt die öffentliche Zugänglichkeit der Amtstafel noch vor Ablauf der Bekanntmachungsfrist weg, so ist der Rechtserwerb nach Abs. 1 durch Veröffentlichung im Internet neu bekanntzumachen.

(3) Abweichend von den §§ 12 Abs. 5 und 13 Abs. 4 können die Grundverkehrs-Ortskommission (§ 12) und die Grundverkehrs-Landeskommission (§ 13) Beschlüsse im Umlaufweg oder in einer Video- oder Telefonkonferenz fassen. Die Beschlussfassung im Umlaufweg hat in der Weise zu erfolgen, dass der Antrag vom Vorsitzenden allen Mitgliedern zugeleitet wird; eine Übermittlung mit E-Mail ist jedenfalls ausreichend, wenn das betroffene Mitglied zustimmt. Ein Beschluss im Umlaufweg kommt rechtmäßig zustande, wenn sich die sonst für die Anwesenheit erforderliche Anzahl von Mitgliedern an der Beschlussfassung im Umlaufweg beteiligt hat und der Antrag die erforderliche Mehrheit erhalten hat. Im Übrigen gelten für die Beschlussfassung im Umlaufweg oder in einer Video- oder Telefonkonferenz die Bestimmungen über die Sitzungen sinngemäß.

(4) Art. XXVI der COVID-19-Sammelnovelle, LGBl.Nr. ../2020, tritt rückwirkend mit 16. März 2020 in Kraft. Er tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.“

Artikel XXVII

Das Land- und Forstarbeitsgesetz, LGBl.Nr. 28/1997, in der Fassung LGBl.Nr. 26/2000, Nr. 38/2001, Nr. 22/2003, Nr. 17/2005, Nr. 31/2006, Nr. 12/2008, Nr. 6/2010, Nr. 1/2011, Nr. 56/2011, Nr. 15/2013,

Nr. 44/2013, Nr. 31/2014, Nr. 56/2016, Nr. 2/2017, Nr. 37/2018, Nr. 29/2019 und Nr. 56/2019, wird wie folgt geändert:

Nach dem § 294 wird folgender § 294a angefügt:

„§ 294a

Sonderbestimmungen aufgrund von Maßnahmen zur Bekämpfung von COVID-19

(1) Abweichend von den §§ 291 Abs. 3 und 294 Abs. 2 können die Einigungskommission (§ 291) und die Obereinigungskommission (§ 294) Beschlüsse im Umlaufweg oder in einer Video- oder Telefonkonferenz fassen. Die Beschlussfassung im Umlaufweg hat in der Weise zu erfolgen, dass der Antrag vom Vorsitzenden allen Mitgliedern zugeleitet wird; eine Übermittlung mit E-Mail ist jedenfalls ausreichend, wenn das betroffene Mitglied zustimmt. Ein Beschluss im Umlaufweg kommt rechtmäßig zustande, wenn sich die sonst für die Anwesenheit erforderliche Anzahl von Mitgliedern an der Beschlussfassung im Umlaufweg beteiligt hat und der Antrag die erforderliche Mehrheit erhalten hat. Im Übrigen gelten für die Beschlussfassung im Umlaufweg oder in einer Video- oder Telefonkonferenz die Bestimmungen über die Sitzungen sinngemäß.

(2) Art. XXVII der COVID-19-Sammelnovelle, LGBI.Nr. ../2020, tritt rückwirkend mit 16. März 2020 in Kraft. Er tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.“

Artikel XXVIII

Das Landwirtschaftskammergesetz, LGBI.Nr. 59/1995, in der Fassung LGBI.Nr. 58/2001, Nr. 21/2004, Nr. 1/2008, Nr. 44/2009, Nr. 25/2011, Nr. 73/2012, Nr. 44/2013, Nr. 24/2015, Nr. 57/2016, Nr. 58/2017 und Nr. 37/2018, wird wie folgt geändert:

Nach dem § 76 wird folgender § 77 angefügt:

„§ 77

Sonderbestimmungen aufgrund von Maßnahmen zur Bekämpfung von COVID-19

(1) Abweichend von den §§ 25 Abs. 6 und 39 Abs. 1 können die Kammerorgane nach § 15 lit. a bis f und h Beschlüsse im Umlaufweg oder in einer Video- oder Telefonkonferenz fassen. Die Beschlussfassung im Umlaufweg hat in der Weise zu erfolgen, dass der Antrag vom Vorsitzenden allen Mitgliedern zugeleitet wird; eine Übermittlung mit E-Mail ist jedenfalls ausreichend, wenn das betroffene Mitglied zustimmt. Ein Beschluss im Umlaufweg kommt rechtmäßig zustande, wenn sich die sonst für die Anwesenheit erforderliche Anzahl von Mitgliedern an der Beschlussfassung im Umlaufweg beteiligt hat und der Antrag die erforderliche Mehrheit erhalten hat. Im Übrigen gelten für die Beschlussfassung im Umlaufweg oder in einer Video- oder Telefonkonferenz die Bestimmungen über die Sitzungen sinngemäß.

(2) Abweichend von § 25 Abs. 5 kann eine Sitzung der Vollversammlung unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchgeführt werden.

(3) Art. XXVIII der COVID-19-Sammelnovelle, LGBI.Nr. ../2020, tritt rückwirkend mit 16. März 2020 in Kraft. Er tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.“

Artikel XXIX

Das Raumplanungsgesetz, LGBI.Nr. 39/1996, in der Fassung LGBI.Nr. 72/1996, Nr. 33/1997, Nr. 48/1998, Nr. 43/1999, Nr. 58/2001, Nr. 6/2004, Nr. 33/2005, Nr. 23/2006, Nr. 42/2007, Nr. 35/2008, Nr. 19/2011, Nr. 28/2011, Nr. 72/2012, Nr. 44/2013, Nr. 22/2015, Nr. 54/2015, Nr. 2/2017, Nr. 78/2017 und Nr. 4/2019, wird wie folgt geändert:

Nach dem § 61 wird folgender § 62 angefügt:

„§ 62

Sonderbestimmungen aufgrund von Maßnahmen zur Bekämpfung von COVID-19

(1) Abweichend von § 4 Abs. 7 kann der Raumplanungsbeirat Beschlüsse im Umlaufweg oder in einer Video- oder Telefonkonferenz fassen. Die Beschlussfassung im Umlaufweg hat in der Weise zu erfolgen, dass der Antrag vom Vorsitzenden allen Mitgliedern zugeleitet wird; eine Übermittlung mit E-Mail ist jedenfalls ausreichend, wenn das betroffene Mitglied zustimmt. Ein Beschluss im Umlaufweg kommt rechtmäßig zustande, wenn sich die sonst für die Anwesenheit erforderliche Anzahl von Mitgliedern an der Beschlussfassung im Umlaufweg beteiligt hat und der Antrag die erforderliche Mehrheit erhalten hat. Im Übrigen gelten für die Beschlussfassung im Umlaufweg oder in einer Video- oder Telefonkonferenz die Bestimmungen über die Sitzungen sinngemäß.

(2) Der Beginn der Fristen und der Fortlauf bereits begonnener Fristen nach den §§ 25 Abs. 3 zweiter Satz und 37 Abs. 3 zweiter Satz werden vom 16. März 2020 bis 30. April 2020 gehemmt. Dauert die Geltung von Verordnungen auf der Grundlage des Epidemiegesetzes 1950 oder des COVID-19-Maßnahmengesetzes über diesen Zeitpunkt hinaus an und stehen die darin vorgesehenen Maßnahmen der Wahrung der Fristen entgegen, so kann die Landesregierung durch Verordnung die Hemmung über den genannten Zeitpunkt hinaus verlängern und nähere Regelungen dazu erlassen. Eine solche Verordnung kann rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

(3) Art. XXIX der COVID-19-Sammelnovelle, LGBl.Nr. .../2020, tritt rückwirkend mit 16. März 2020 in Kraft. Er tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.“

Artikel XXX

Das Baugesetz, LGBl.Nr. 52/2001, in der Fassung LGBl.Nr. 23/2003, Nr. 27/2005, Nr. 44/2007, Nr. 34/2008, Nr. 32/2009, Nr. 29/2011, Nr. 72/2012, Nr. 44/2013, Nr. 11/2014, Nr. 12/2014, Nr. 17/2014, Nr. 22/2014, Nr. 23/2015, Nr. 37/2015, Nr. 54/2015, Nr. 8/2017, Nr. 47/2017, Nr. 78/2017, Nr. 34/2018, Nr. 35/2018, Nr. 37/2018 und Nr. 64/2019, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 57 wird folgender Abs. 11 angefügt:

„(11) Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 im Rahmen der Sonderbestimmungen aufgrund von Maßnahmen zur Bekämpfung von COVID-19 erlangte Berechtigungen nach § 58 Abs. 1 in der Fassung LGBl.Nr. .../2020 erlöschen mit Ablauf des 31. Dezember 2021.“

2. Nach dem § 57 wird folgender § 58 angefügt:

„§ 58

Sonderbestimmungen aufgrund von Maßnahmen zur Bekämpfung von COVID-19

(1) Bauvorhaben betreffend medizinische Versorgungseinrichtungen für an COVID-19 Erkrankte und Krankheitsverdächtige, Bauvorhaben betreffend Notspitäler zur Behandlung von COVID-19 Erkrankten und Bauvorhaben betreffend Krankenanstalten im Anwendungsbereich des § 110 des Spitalgesetzes in der Fassung LGBl.Nr. xx/2020, die vom Land, einer Gemeinde oder von diesen herangezogenen Dritten ausgeführt werden, sind abweichend von den §§ 18 bis 20 sowie den bau- und raumplanungsrechtlichen Vorschriften frei und zulässig, sofern zumindest

- a) die Abstandsflächen und Mindestabstände eingehalten werden und
- b) die Interessen der Sicherheit und Gesundheit soweit gewahrt werden, als dies im Hinblick auf die Erfordernisse einer raschen und effektiven Bekämpfung von COVID-19 unter Berücksichtigung der Kosten zumutbar ist.

(2) Die Möglichkeit, für ein Bauvorhaben nach Abs. 1, das nach den §§ 18 und 19 bewilligungspflichtig wäre, einen Bewilligungsantrag zu stellen oder eine Bauanzeige einzubringen, bleibt unberührt.

(3) Der Beginn der Frist und der Fortlauf der bereits begonnenen Frist nach § 31 Abs. 1 erster Satz werden vom 16. März 2020 bis 30. April 2020 gehemmt. Dauert die Geltung von Verordnungen auf der Grundlage des Epidemiegesetzes 1950 oder des COVID-19-Maßnahmengesetzes über diesen Zeitpunkt hinaus an und stehen die darin vorgesehenen Maßnahmen der Wahrung der Fristen entgegen, so kann die Landesregierung durch Verordnung die Hemmung über den genannten Zeitpunkt hinaus verlängern und nähere Regelungen dazu erlassen. Eine solche Verordnung kann rückwirkend in Kraft gesetzt werden

(4) Art. XXX der COVID-19-Sammelnovelle, LGBl.Nr. .../2020, tritt rückwirkend mit 16. März 2020 in Kraft. Er tritt, ausgenommen § 57 Abs. 11 dieses Gesetzes, mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.“

Artikel XXXI

Das Straßengesetz, LGBl.Nr. 79/2012, in der Fassung LGBl.Nr. 44/2013, Nr. 58/2014 und Nr. 54/2015, wird wie folgt geändert:

Nach dem § 65 wird folgender § 66 angefügt:

„§ 66

Sonderbestimmungen aufgrund von Maßnahmen zur Bekämpfung von COVID-19

(1) Der Beginn der Fristen und der Fortlauf bereits begonnener Fristen nach den §§ 10 Abs. 3, 16 Abs. 4 und 56 Abs. 1 werden vom 16. März 2020 bis 30. April 2020 gehemmt. Dauert die Geltung von Verordnungen auf der Grundlage des Epidemiegesetzes 1950 oder des COVID-19-Maßnahmengesetzes

über diesen Zeitpunkt hinaus an und stehen die darin vorgesehenen Maßnahmen der Wahrung der Fristen entgegen, so kann die Landesregierung durch Verordnung die Hemmung über den genannten Zeitpunkt hinaus verlängern und nähere Regelungen dazu erlassen. Eine solche Verordnung kann rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

(2) Art. XXXI der COVID-19-Sammelnovelle, LGBl.Nr. ../2020, tritt rückwirkend mit 16. März 2020 in Kraft. Er tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.“

Abg. KO Roland Frühstück

Abg. KO Daniel Zadra

I. Allgemeines, Ziele und wesentlicher Inhalt:

1. Hintergrund

Aufgrund der derzeitigen COVID-19-Pandemie (Coronavirus Disease 2019) haben der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, der Landeshauptmann und die Bezirkshauptmannschaften gestützt auf das Epidemiegesetz 1950 und das COVID-19-Maßnahmengesetz des Bundes Verordnungen erlassen, die weitgehende Einschränkungen des öffentlichen Lebens mit sich bringen. Diese Maßnahmen traten großteils mit 16. März in Kraft und waren zunächst auf eine Woche beschränkt. In der Folge wurden diese Maßnahmen bis 13. April 2020 verlängert.

Diese Maßnahmen bringen das öffentliche Leben in Österreich sowie das soziale Leben der Bevölkerung für mindestens einen Monat in weiten Teilen zum Erliegen. Nachdem auch viele öffentliche Einrichtungen nur eingeschränkt funktionsfähig sind, hat dies zur Folge, dass in dieser Zeit die Ausübung von Rechten (z.B. Einbringung von Anträgen, Ergreifen von Rechtsmitteln gegen behördliche Entscheidungen, Einsicht in öffentlich aufliegende Unterlagen, etc.), aber auch Pflichten (z.B. Vorlage gewisser Nachweise) verunmöglicht wird oder Personen in Gremien oder Kollegialorganen ihre Funktion nicht ausüben können. Daneben erfordert die Bekämpfung dieser Epidemie aber unter Umständen auch Maßnahmen, bei denen auf Grund ihrer Dringlichkeit die Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Anforderungen nicht möglich ist (z.B. die Einhaltung der baurechtlichen Vorschriften bei der Errichtung von bestimmten Krankenanstalten). Für diese Fälle ist durch Schaffung einer gesetzlichen Grundlage Vorsorge zu treffen.

Der Bundesgesetzgeber hat mit dem 2. COVID-19-Gesetz, BGBl. I Nr. 16/2020, bereits reagiert und zahlreiche Sonderregelungen aus Anlass der eingangs genannten Pandemie-Bekämpfung geschaffen. Diese berühren neben finanziellen Maßnahmen zur Stützung der Wirtschaft beispielsweise den Schulbereich, die Universitäten, das Arbeitsrecht, die Sozialversicherungen oder das Militär. Weiters wurden – und dies ist auch für den Vollzug in der Landesverwaltung wichtig – Sonderregelungen für das Verwaltungsverfahren geschaffen, wie z.B. die Hemmung und Unterbrechung von verfahrensrechtlichen Fristen, Fristverlängerung für verfahrenseinleitende Anträge oder Sonderregelungen für mündliche Verhandlungen.

Daneben besteht aber auch auf Landesebene ein dringender Bedarf für gesetzliche Anpassungen, die Gegenstand dieses Entwurfs sind. Die davon umfassten Aspekte werden nachfolgend kursorisch umrissen. Spezifische Einzelheiten dazu werden in weiterer Folge im Besonderen Teil erörtert.

2. Erleichterungen bei der Beschlussfassung von Kollegialorganen

Zahlreiche Landesgesetze enthalten Regelungen betreffend Anforderungen an die Beschlussfassung von Kollegialorganen. Insoweit in diesen Bestimmungen die persönliche Anwesenheit bei der Beschlussfassung im Rahmen einer Sitzung gefordert ist, wären vielfach Beschlüsse der betroffenen Gremien für die Zeit der behördlich angeordneten Ausgangsbeschränkungen infolge der aktuellen Pandemie-Bekämpfung nicht möglich. Kollegialorgane wären unter Umständen faktisch handlungs- bzw. entscheidungsunfähig. Jedenfalls hinsichtlich jener Kollegialorgane, die öffentliche Aufgaben zu erfüllen haben oder die vor einer behördlichen Entscheidung zu hören sind, muss hier Abhilfe geschaffen werden, um die Handlungsfähigkeit im Hinblick auf die entsprechenden Vollzugsaufgaben weiterhin zu gewährleisten.

Daher wird vorgesehen, dass diese Kollegialorgane, soweit dies verfassungsrechtlich möglich ist, abweichend von den im jeweiligen Materiengesetz für den Regelfall vorgesehenen Beschlussanforderungen die Möglichkeit haben, Beschlüsse auch im Umlaufweg oder in einer Video- oder Telefonkonferenz zu fassen.

Im Falle einer Beschlussfassung im Umlaufweg soll der zu beschließende Antrag sämtlichen Mitgliedern übermittelt werden, um die Einbindung aller zu gewährleisten. Für die Übermittlung gelten die sonst für die Einladung bzw. Einberufung zur Sitzung des Kollegialorgans geltenden Vorschriften (z.B. im Gemeindegesetz oder den Geschäftsordnungen der Kollegialorgane). Mit Zustimmung der Mitglieder ist eine Zuleitung per E-Mail jedenfalls ausreichend. Eine nachweisliche Zustellung erfolgt nur, wenn dies nach den maßgeblichen Vorschriften ausdrücklich vorgesehen ist.

Nachdem im Falle einer Video- oder Telefonkonferenz die der Beschlussfassung vorausgehende Diskussionen unter Umständen nur erschwert möglich sein werden, wird es zweckmäßig sein, dass den Mitgliedern vorab (etwa zusammen mit der Einladung zur Video- oder Telefonkonferenz) die zur Vorbereitung der Beratung und Beschlussfassung notwendigen Unterlagen übermittelt werden. Auf diese Weise können sich diese rechtzeitig mit dem Beschlussgegenstand auseinandersetzen.

Festzuhalten ist, dass die hier getroffenen Sonderregelungen im Wesentlichen Ausnahmen im Hinblick auf die persönliche Anwesenheit der Mitglieder bei der Abstimmung treffen. Sonstige in den jeweiligen Materiengesetzen verankerte Anforderungen, wie beispielsweise die rechtzeitige Einberufung der Sitzung, die nötige Anzahl der Teilnehmenden an einem Beschluss, die Reihenfolge der Stimmabgabe, das Prozedere bei Stimmgleichheit, die (Un)Möglichkeit von Stimmenthaltungen, etc. gelten grundsätzlich auch für die Umlaufbeschlüsse bzw. Beschlüsse in Video- oder Telefonkonferenzen sinngemäß.

Diese Sonderregelungen treten grundsätzlich rückwirkend mit 16. März 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Sonderregelungen zur Beschlussfassung bzw. Beratung von Kollegialorganen enthält dieser Entwurf in nachstehenden Landesgesetzen:

- Gemeindegesetz (§ 101)
- Landesverwaltungsgerichtsgesetz (§ 24)
- Gemeinde-Personalvertretungsgesetz (§ 46)
- Landeslehrer-Diensthoeheitsgesetz (§ 10)
- Abgabengesetz (§ 15)
- Kriegsopferabgabengesetz (§ 16)
- Spitalgesetz (§ 112)
- Landesgesundheitsfondsgesetz (§ 58)
- Mindestsicherungsgesetz (§ 49)
- Chancengesetz (§ 20)
- Kinder- und Jugendhilfegesetz (§ 51)
- Tiergesundheitsfondsgesetz (§ 21)
- Jagdgesetz (§ 71)
- Bodenseefischereigesetz (§ 22)
- Grundverkehrsgesetz (§ 35)
- Land- und Forstarbeitsgesetz (§ 294a)
- Landwirtschaftskammergesetz (§ 77)
- Raumplanungsgesetz (§ 62)

3. Abweichende Regelungen zur öffentlichen Kundmachung

Einige Landesgesetze enthalten Bestimmungen, wonach Verordnungen bzw. bestimmte Informationen durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde (je nach Art und Umfang der Verordnungen bzw. Informationen in Verbindung mit der Auflage dieser Verordnungen bzw. Informationen zur öffentlichen Einsicht) kundzumachen bzw. bekannt zu machen sind. Sinn und Zweck dieser öffentlichen Kundmachung ist es, die kundgemachten Verordnungen bzw. Informationen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Aufgrund der im Moment notwendigen Einschränkungen des öffentlichen Lebens der Bevölkerung sowie deren Bewegungsfreiheit ist der Zugang zu diesen Verordnungen bzw. Informationen für die Bevölkerung unter Umständen nicht möglich, etwa weil die Amtstafel oder die Räume, die der Auflage zur öffentlichen Einsicht dienen, für sie nicht zugänglich sind. Um in der aktuellen Ausnahmesituation bei Bedarf weiterhin Kundmachungen vornehmen zu können, wird den Gemeinden im Hinblick auf solche Fälle die Möglichkeit eröffnet, anstelle der Kundmachung durch Anschlag an der Amtstafel bzw. der Auflage zur öffentlichen Einsicht die Kundmachung auf ihrer Homepage im Internet vorzunehmen (zum Teil verbunden mit der Eröffnung der Möglichkeit, die Übermittlung der ansonsten üblicherweise aufliegenden Informationen anzufordern). Dadurch ist der Zugang der Bevölkerung zu den Verordnungen bzw. Informationen jederzeit ortsunabhängig gewährleistet, wodurch dem Sinn und Zweck der öffentlichen Kundmachung entsprochen wird.

Die Sonderbestimmungen gelten zeitlich befristet vom 16. März 2020 bis zum 31. Dezember 2020.

Sonderregelungen zur Kundmachung bzw. Bekanntmachung enthält dieser Entwurf in nachstehenden Landesgesetzen:

- Gemeindegesetz (§ 101)

- Jagdgesetz (§ 71)
- Grundverkehrsgesetz (§ 35)

4. Fristenhemmungen

Wie bereits unter 1. ausgeführt, bringen die Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie das öffentliche Leben in Österreich zumindest phasenweise zu weiten Teilen zum Erliegen. Dies hat zum einen zur Folge, dass viele öffentliche Einrichtungen, wenn überhaupt, nur eingeschränkt funktionsfähig sind, zum anderen wird vielen Menschen die Ausübung von Rechten (z.B. Einbringung von Anträgen, Ergreifen von Rechtsmitteln gegen behördliche Entscheidungen, Einsicht in öffentlich aufliegende Unterlagen, etc.), aber auch die Erfüllung von Pflichten (z.B. Vorlage gewisser Nachweise) verunmöglicht. Der Bundesgesetzgeber hat im Rahmen seiner Regelungskompetenz mit dem 2. COVID-19-Gesetz, BGBl I Nr. 16/2020, diesem Umstand Rechnung getragen (beispielsweise durch Hemmung bzw. Unterbrechung der verfahrensrechtlichen Fristen in Verfahren nach dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) und in Verfahren vor den Verwaltungsgerichten sowie der prozessualen Fristen in bürgerlichen Rechtssachen). Diese verfahrensrechtlichen Bestimmungen des Bundes gelten im Vollzugsbereich des Landes und der Gemeinden auch dann, wenn in Landesgesetzen in AVG-Verfahren vom AVG abweichende Fristen vorgesehen sind. Für landesrechtlich verankerte Fristen, die vom Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes nicht erfasst werden, sollen, soweit notwendig, Fristenhemmungen vorgesehen werden. Die Hemmung dieser Fristen soll gewährleisten, dass Rechte oder Befugnisse, die aufgrund der Maßnahmen derzeit nicht oder nur eingeschränkt wahrgenommen werden können, nicht durch Fristablauf erlöschen (z.B. Baubewilligungen oder naturschutzrechtliche Bewilligungen) und dass Behörden und sonstige Stellen, die derzeit in ihrer Tätigkeit eingeschränkt sind, Entscheidungsfristen und Fristen für die Vornahme von Handlungen nicht überschreiten (z.B. die Frist für die Vorlage des Rechnungsabschlusses im Kriegsofopferabgabegesetz und im Gemeindegesetz, Frist für die Unterbreitung eines Lösungsvorschlages der Schiedskommission nach dem Patienten- und Klientenschutzgesetz).

Die genannten Fristen werden vorerst zwischen dem 16. März 2020 und dem 30. April 2020 im Beginn bzw. Fortlauf gehemmt. Sollten die außergewöhnlichen Verhältnisse, welche eine Einhaltung der Fristen verhindern, über diesen Zeitraum hinaus andauern, so wird die Landesregierung ermächtigt, mit Verordnung die Dauer der Fristenhemmung zu verlängern.

Die Sonderregelungen gelten zeitlich befristet bis zum 31. Dezember 2020.

Sonderregelungen zur Hemmung von Fristen enthält dieser Entwurf in nachstehenden Landesgesetzen:

- Gemeindegesetz (§ 101)
- Kindergartengesetz (§ 26)
- Kriegsofopferabgabegesetz (§ 16)
- Spitalgesetz (§ 112)
- Patienten- und Klientenschutzgesetz (§ 16)
- Gesetz über Naturschutz- und Landschaftsentwicklung (§ 61)
- Raumplanungsgesetz (§ 62)
- Baugesetz (§ 58)
- Straßengesetz (§ 66)

Festzuhalten ist, dass Fristenhemmungen trotz der Außerkrafttretensregelung durchaus über den 31. Dezember 2020 hinaus wirksam sein können. Die während der Geltungsdauer der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen eingetretenen Hemmungen einer Frist wirken über den Zeitpunkt des Außerkrafttretens der Regelung hinaus (s. z.B. die Erläuternden Bemerkungen zu § 61 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung).

5. Abweichungen von einzuhaltenden gesetzlichen Standards

Auf Grund der Dringlichkeit von Maßnahmen zur Bekämpfung von COVID-19 ist die Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Anforderungen unter Umständen nicht möglich. Deshalb werden Abweichungen von bestimmten, taxativ aufgezählten gesetzlichen Bestimmungen unter bestimmten Voraussetzungen ermöglicht. Die Voraussetzungen sind, dass erstens nur für die Dauer der Geltung von Maßnahmen, die auf der Grundlage von Verordnungen des Epidemiegesetzes 1950 oder des COVID-19-

Maßnahmengesetzes zur Bekämpfung von COVID-19 getroffen wurden, von den Vorschriften abgewichen werden kann (wobei es insofern genügt, dass noch irgendeine solche Verordnung im Anwendungsbereich von Vorarlberg in Geltung steht) und die Abweichung zweitens für die Gewährleistung der Aufgaben der Behörde oder des Rechtsträgers für diese Zeit unter Berücksichtigung der Erfordernisse zur Bekämpfung von COVID-19 erforderlich ist. Für den Fall, dass sich im weiteren Verlauf hinsichtlich der Abweichungsmöglichkeiten weiterer Konkretisierungsbedarf herausstellen sollte, wird der Landesregierung diesbezüglich eine Verordnungsermächtigung eingeräumt.

Die Sonderbestimmungen gelten zeitlich befristet vom 16. März 2020 bis zum 31. Dezember 2020.

Abweichungen von Standards werden in folgenden Gesetzen ermöglicht:

- Kindertageseinrichtungsgesetz (§ 26)
- Spitalgesetz (§ 110)
- Pflegeheimgesetz (§ 21)
- Kinder- und Jugendhilfegesetz (§ 51)
- Baugesetz (§ 58)

6. Sonstige Änderungen im Zusammenhang mit COVID-19

Auch in anderen Bereichen sind Änderungen notwendig, diese betreffen etwa die Abweichung von gesetzlichen Vorgaben oder die Eröffnung von Handlungsspielräumen zur Bewältigung der außergewöhnlichen Situation. Konkret werden folgende Regelungen getroffen:

- Gemeindegesetz (§ 101): Es entfällt die Verpflichtung zur vierteljährlichen Einberufung von Sitzungen der Gemeindevertretung.
- Gemeindegesetz (§ 101) und Landwirtschaftskammergesetz (§ 77): Es wird die Möglichkeit geschaffen, Sitzungen, für die sonst Öffentlichkeit vorgesehen ist, unter Ausschluss der Öffentlichkeit abzuhalten.
- Landesbedienstetengesetz 1988 (§ 157 LBedG 1988), Landesbedienstetengesetz 2000 (§ 128 LBedG 2000), Gemeindebedienstetengesetz 1988 (§ 163 GBedG 1988) und Gemeindeangestelltengesetz 2005 (§ 113 GAG 2005): Es wird die Möglichkeit geschaffen, für Landes- und Gemeindebedienstete verpflichtende Telearbeit anzuordnen. Weiters wird der Dienstgeber ermächtigt, während Zeiten eines – aufgrund der gegenwärtigen Krisensituation eingeschränkten Dienstbetriebs – unter bestimmten Voraussetzungen einseitig den Abbau von Urlaub im Ausmaß von höchstens zwei Wochen anzuordnen.
- Gemeinde-Personalvertretungsgesetz (§ 46): Es werden die Wahlen für die Personalvertretung, die im April 2020 stattfinden sollten und aufgrund der aktuellen Situation nicht ordnungsgemäß vorbereitet und ausgeführt werden können, verschoben und die Funktionsperiode der bestehenden Personalvertreter verlängert.
- Feuerpolizeiordnung (§ 61): Es wird die Möglichkeit geschaffen, Angehörige der Feuerwehr für die den Bezirkshauptmannschaften obliegende Kontrolle von Verkehrsbeschränkungen aufgrund von Maßnahmen nach dem Epidemiegesetz 1950 oder dem COVID-19-Maßnahmengesetz des Bundes heranzuziehen.
- Spitalgesetz (§ 111): Es wird die Kostentragung der Maßnahmen zur raschen und effektiven Bekämpfung von COVID-19 durch den Landesgesundheitsfonds ermöglicht.
- Schischulgesetz (§ 44): Es werden die Wahlen für die Organe des Schilehrerverbandes, die im Mai 2020 stattfinden sollten und aufgrund der aktuellen Situation nicht ordnungsgemäß vorbereitet und durchgeführt werden können, verschoben und die Funktionsperiode der bestehenden Organe verlängert. Weiters wird die Möglichkeit geschaffen, verpflichtende regelmäßige Fortbildungen über den vorgesehenen Zeitraum hinaus zu verschieben.
- Bergführergesetz (§ 49): Es wird die Möglichkeit geschaffen, verpflichtende regelmäßige Fortbildungen über den vorgesehenen Zeitraum hinaus zu verschieben.

Diese Ausnahmeregelungen treten grundsätzlich mit Ablauf des 31. Dezember 2020 wieder außer Kraft.

7. Darüber hinaus enthält der Entwurf folgende (kleinere) Änderungen, die primär anderen Zielen als der Bewältigung der derzeitigen Krisensituation dienen:

- Ergänzung jener Gründe, die zu einer Verlängerung der Frist für den Verfall des Erholungsurlaubes führen (§ 40 Abs. 9 LBedG 2000 und § 35 Abs. 9 GAG 2005);

- Erweiterung der Familienhospizkarenz im Dienstrecht der Landes- und Gemeindebediensteten (§ 42a Abs. 6 LBedG 2000 und § 38 Abs. 6 GAG 2005);
- Anpassung der Übergangsbestimmung zur Einführung des neuen Gehaltssystems (§ 127 LBedG 2000);
- Richtigstellung von Verweisen im Landesverwaltungsgerichtsgesetz und Aufhebung einer obsoleten Übergangsbestimmung (§§ 18, 19 und 22 LVwG-G).

Darauf hinzuweisen ist, dass einzelne der von der Sammelnovelle umfassten Gesetze bereits mit Landtagsbeschluss 19/2019 (Gesetz über Anpassungen aufgrund von Neuerungen im Krankenanstalten-, Sozialversicherungs- und Erwachsenenschutzrecht – Sammelnovelle) geändert wurden, dieser Beschluss aber noch nicht kundgemacht wurde. Daraus erklären sich einzelne Paragraphenbezeichnungen, mit denen nicht direkt an den bestehenden Rechtsbestand angeknüpft wird (z.B. wird im Artikel XIV – Landesgesundheitsfondsgesetz nach dem bestehenden § 56 ein § 58 angefügt).

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zum Gemeindegesetz (Artikel I):

§ 101 Abs. 1:

Gemäß § 40 Abs. 1 hat der Bürgermeister die Gemeindevertretung nach Bedarf, wenigstens aber in jedem Vierteljahr ein Mal, zu Sitzungen einzuberufen. Es ist möglich, dass aufgrund der in Abs. 1 genannten Maßnahmen diese Verpflichtung nicht erfüllt werden kann, weshalb sie für die Dauer der Geltung dieser Maßnahmen entfallen soll. Der Entfall der Verpflichtung bedeutet jedoch nicht, dass die Gemeindevertretung nicht doch einberufen werden kann, wenn ein Zusammentreten der Gemeindevertretung trotz der in Abs. 1 genannten Maßnahmen möglich sein sollte (vgl. hierzu auch Abs. 4). Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass der Gemeindevorstand grundsätzlich (zu den Ausnahmen siehe § 60 Abs. 3) berechtigt ist, namens der Gemeindevertretung tätig zu werden, wenn in dringenden Fällen der Beschluss der Gemeindevertretung nicht ohne Nachteil für die Sache oder ohne Gefahr eines Schadens für die Gemeinde abgewartet werden kann.

§ 101 Abs. 2:

§ 32 Abs. 1 und 2 regelt die Kundmachung von Verordnungen der Gemeinde. Die Kundmachung von Verordnungen hat durch Anschlag an der Amtstafel zu erfolgen, wobei Verordnungen, deren Umfang oder Art den Anschlag an der Amtstafel nicht zulassen, im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen sind (hier ist lediglich die Auflage durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen). Ist die Amtstafel bzw. im Falle der Auflage der Verordnung zur Einsichtnahme der Raum, in dem die Auflage erfolgt, nicht für die Öffentlichkeit zugänglich, kann keine Kundmachung nach § 32 vorgenommen werden. Deshalb wird in Abs. 2 die Möglichkeit geschaffen, Verordnungen durch ihre Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde im Internet kundzumachen. Dabei muss jedenfalls die gesamte Verordnung abrufbar sein. Die Kundmachung muss auf der Startseite unmittelbar ersichtlich sein, wobei es genügt, dass unter Anführung des Titels der Verordnung auf deren Kundmachung hingewiesen wird und man in weiterer Folge über einen Link zur gesamten Verordnung gelangt; es ist also nicht notwendig, dass der gesamte Inhalt der Verordnung bereits auf der Startseite aufscheint. Die Abrufbarkeit des Kundmachungshinweises und der Verordnung muss für die gesamte Dauer der Kundmachungsfrist gewährleistet sein und der Beginn und das Ende der Kundmachung müssen entsprechend (etwa durch Screenshot oder einen Aktenvermerk) dokumentiert werden, damit jederzeit nachvollzogen werden kann, dass die Kundmachungsfrist eingehalten wurde. Durch den Verweis auf § 32 Abs. 1 fünfter Satz wird klargestellt, dass die Verordnung, soweit nichts Anderes bestimmt ist, mit Beginn des auf die Veröffentlichung im Internet folgenden Tages in Kraft tritt.

§ 101 Abs. 3:

Für den Fall, dass eine Kundmachung nach § 32 bereits begonnen wurde und erst danach die öffentliche Zugänglichkeit der Amtstafel bzw. der der Auflage dienenden Räume des Gemeindeamtes wegfällt, ist die Verordnung auf der Homepage der Gemeinde im Internet neu kundzumachen (vgl. hierzu die Erläuterungen zu Abs. 2). Dem bisherigen Kundmachungsvorgang nach § 32 kommt keine Wirksamkeit zu und die Kundmachungsfrist beginnt neu zu laufen. Das Inkrafttreten der Verordnung richtet sich nach § 32 Abs. 1 fünfter Satz.

§ 101 Abs. 3a:

Die Beschlussfassung in der Gemeindevertretung hat bisher – wie bereits durch Art. 117 Abs. 3 B-VG vorgegeben – in Sitzungen zu erfolgen (vgl. § 43; Häusler/Müller, Gemeindegesetz6, 2019, S. 118). Mit dieser Bestimmung soll Vorsorge für den – dem Vernehmen nach bereits in Vorbereitung befindlichen – Fall getroffen werden, dass die bundesverfassungsrechtlichen Vorgaben dahingehend geändert werden, dass eine Beschlussfassung im Umlaufweg bzw. in einer Videokonferenz auch für die Gemeindevertretung ermöglicht wird, wobei – vorbehaltlich abweichender bundesverfassungsgesetzlicher Regelung – die besonderen Beschlusserfordernisse (einfache Mehrheit aller Mitglieder) zu beachten sind. Die übrigen Bestimmungen über die Sitzungen der Gemeindevertretung bleiben unberührt. Das heißt, dass für die Zustellung der Einberufung der Videokonferenz bzw. für die Zustellung der zu beschließenden Anträge im Falle einer Beschlussfassung im Umlaufweg § 40 sinngemäß gilt.

§ 101 Abs. 4:

Für die Dauer der Geltung der in Abs. 1 genannten Maßnahmen kann für die Sitzungen der Gemeindevertretung die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, ohne dass Gründe iSd § 46 Abs. 2 vorliegen. Dadurch soll verhindert werden, dass im Falle der Abhaltung einer Sitzung zu viele Personen anwesend sind. Wenn in der Gemeindevertretung der Voranschlag oder der Rechnungsabschluss behandelt wird, ist ein Ausschluss der Öffentlichkeit verfassungsrechtlich unzulässig (vgl. Art. 117 Abs. 4 B-VG). Da der Ausschluss der Öffentlichkeit hier nicht aus Gründen der Geheimhaltung der Beratung oder Beschlussfassung geboten ist, ist auch die Vertraulichkeit der Beratung in den Sitzungen (§ 46 Abs. 6) nicht erforderlich.

§ 101 Abs. 5:

Um die Beschlussfähigkeit der Ausschüsse sicherzustellen, soll der Abs. 6, der für den Gemeindevorstand die Möglichkeit der Beschlussfassung im Umlaufweg und der Abhaltung von Video- und Telefonkonferenzen vorsieht, für diese sinngemäß gelten. Zu den Ausschüssen nach § 51 zählt auch der Prüfungsausschuss (vgl. § 52).

§ 101 Abs. 6:

Durch diese Bestimmung soll sichergestellt werden, dass auch in dem Fall, dass ein Zusammentreten des Gemeindevorstandes nicht möglich ist, trotzdem eine Beschlussfassung erfolgen kann. Die Beschlussfähigkeit des Gemeindevorstandes ist nicht zuletzt aufgrund seiner umfangreichen Notkompetenz nach § 60 Abs. 3 von besonderer Bedeutung. Abgesehen von der Art der Beschlussfassung bleiben die übrigen Bestimmungen über die Beschlussfassung (Präsenzquorum, Konsensquorum) und über die Sitzungen des Gemeindevorstandes unberührt. Das heißt, dass für die Zustellung der Ladungen für eine Video- oder Telefonkonferenz bzw. für die Zustellung der zu beschließenden Anträge im Falle einer Beschlussfassung im Umlaufweg § 59 iVm § 40 sinngemäß gilt.

§ 101 Abs. 7:

Die Betragsgrenze, innerhalb derer der Bürgermeister die laufende Verwaltung der Gemeinde als Trägerin von Privatrechten besorgen sowie die Vergabe von Lieferungen und Leistungen vornehmen kann, soll zeitlich befristet von 0,1 % auf 0,2 % der Finanzkraft angehoben werden, ohne dass dafür eine entsprechende Ermächtigung des Gemeindevorstandes (§ 66 Abs. 1 lit. e Z. 2) notwendig ist.

§ 101 Abs. 8:

Soweit in einem Verfahren bisher eine Berufungskommission nach § 53 in der Fassung vor LGBl.Nr. 34/2018 zuständig war, bleibt diese Zuständigkeit bis zum Ende der laufenden Funktionsperiode der Gemeindevertretung aufrecht (§ 100 Abs. 11). Um die Beschlussfähigkeit der Berufungskommissionen sicherzustellen, soll der Abs. 6, der für den Gemeindevorstand die Möglichkeit der Beschlussfassung im Umlaufweg und der Abhaltung von Video- und Telefonkonferenzen vorsieht, für die Berufungskommissionen sinngemäß gelten.

§ 101 Abs. 9:

Was die Hemmung des Beginns der Fristen und des Fortlaufs bereits begonnener Fristen vom 16. März 2020 bis 30. April 2020 anbelangt, wird auf die Erläuterungen zu Punkt 4. des Allgemeinen Teils verwiesen. Folgende Fristen sind umfasst:

- § 25 Abs. 2 – Frist für die Beantwortung von Petitionen
- § 40 Abs. 2 – Frist für die Einberufung von Sitzungen der Gemeindevertretung auf Antrag
- § 63 Abs. 4 – Frist für die Nachwahl des Bürgermeisters durch die Gemeindevertretung
- § 74 Abs. 1 zweiter Satz – Frist für die Erhebung von Einwendungen gegen den Voranschlag durch die Landesregierung
- § 74 Abs. 2 – Frist für die Entscheidung der Gemeindevertretung über Einwendungen gegen den Voranschlag
- § 90 Abs. 4 – Frist, innerhalb derer der Bürgermeister einen Bericht der Aufsichtsbehörde der Gemeindevertretung zur Kenntnis bringen muss
- § 90 Abs. 5 – Frist, innerhalb derer der Bürgermeister der Aufsichtsbehörde die getroffenen Maßnahmen schriftlich mitzuteilen hat
- § 100 Abs. 14 iVm § 78 Abs. 1 – Frist für die Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses

§ 101 Abs. 10:

Die Sonderbestimmung soll rückwirkend mit dem Beginn der Maßnahmen zur Bekämpfung von COVID-19, dem 16. März 2020, in Kraft treten und am 31. Dezember 2020 wieder außer Kraft treten.

Zum Landesverwaltungsgerichtsgesetz (Artikel II):

Zu den Z. 1 bis 5 (§§ 18 Abs. 2 und 7, 19 Abs. 2 und 8 und 22):

Aufgrund von begrifflichen Anpassungen im LBedG 1988 sowie im LBedG 2000 sind die Verweise in den §§ 18 und 19 richtig zu stellen. Weiters hat sich die Inkrafttretensregelung des § 22 erschöpft und kann daher zur Gänze entfallen.

Zu Z. 6 (§ 24):

§ 24 Abs. 1 bis 3:

Die derzeitigen Einschränkungen des öffentlichen Lebens durch COVID-19 (Quarantänemaßnahmen sowohl örtlich als auch personenbezogen) wirken sich auch auf die Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht und auf die Beschlussfassung der Senate und der Vollversammlung im Landesverwaltungsgericht aus. Es soll daher die Möglichkeit geschaffen werden, vorübergehend die Beschlussfassung in den Senaten und in der Vollversammlung des Landesverwaltungsgerichtes im Umlaufweg oder in einer Video- oder Telefonkonferenz zu ermöglichen.

§ 24 Abs. 4:

Die Sonderbestimmungen des § 157 Abs. 1 des LBedG 1988 iVm mit § 128 Abs. 1 und 2 LBedG 2000 sowie des § 128 Abs. 1 und 2 LBedG 2000 regeln die Anordnung von Telearbeit und den Verbrauch von Erholungsurlaub. Diese Bestimmungen gelten aufgrund der in den §§ 18 und 19 enthaltenen Verweise sinngemäß auch für die Bediensteten des Landesverwaltungsgerichtes. Ausdrücklich klargestellt werden soll, dass in diesen dienstrechtlichen Angelegenheiten der Präsident oder die Präsidentin des Landesverwaltungsgerichtes Dienstbehörde ist.

§ 24 Abs. 5:

Die Änderungen treten mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft. Mit Ausnahme der Änderungen in den §§ 18, 19 und 22, diese stehen nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Bewältigung der derzeitigen Krise, treten die Bestimmungen mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Zum Landesbedienstetengesetz 1988 (Artikel III):

§ 157 Abs. 1:

Die Sonderbestimmungen des § 128 Abs. 1 und 2 LBedG 2000 betreffend die Anordnung von Telearbeit und den Verbrauch von Erholungsurlaub gelten im Anwendungsbereich des LBedG 1988 sinngemäß; auf die Ausführungen zu § 128 Abs. 1 und 2 LBedG 2000 wird verwiesen.

§ 157 Abs. 2:

Korrespondierend zur Bestimmung des § 128 Abs. 3 LBedG 2000 tritt auch die Bestimmung des § 157 rückwirkend mit 16. März 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Zum Landesbedienstetengesetz 2000 (Artikel IV):

Zu Z. 1 (§ 40 Abs. 9):

Mit der vorgeschlagenen Änderung werden die Gründe für die Verlängerung der Frist zum Verbrauch des Erholungsurlaubes (Ende Dezember des folgenden Kalenderjahres) erweitert. Künftig verlängert sich die genannte Frist auch um die Dauer einer vom Dienstgeber im dienstlichen Interesse schriftlich angeordneten Urlaubssperre.

Zu Z. 2 (§ 42a Abs. 6):

Nach dem Vorbild des Bundesdienstrechtes (vgl. § 29k Abs. 4 VBG bzw. § 78d Abs. 4 BDG 1979) soll die Familienhospizkarenz erweitert werden. Es wird die Möglichkeit geschaffen, nach Inanspruchnahme einer Familienhospizkarenz zur Betreuung eines schwerst erkrankten Kindes (im Sinne des Abs. 6 erster Satz) neuerlich eine Maßnahme nach Abs. 1 zu gewähren – und zwar höchstens zweimal in der Dauer von jeweils höchstens neun Monaten.

Zu Z. 3 (§ 127 Abs. 4):

Aufgrund der derzeitigen Krisensituation kann möglicherweise der Zeitplan zur Umsetzung des neuen Gehaltssystems nicht eingehalten werden. Es wird daher vorgesehen, dass Erklärungen zum Wechsel ins „Gehaltssystem neu“ bis zum 30. Juni 2021 rückwirkend mit 1. Jänner 2020 wirksam werden.

Zu Z. 4 (§ 128):

§ 128 Abs. 1:

Im Abs. 1 wird die Möglichkeit geschaffen, unter bestimmten Voraussetzungen Telearbeit anzuordnen, um während der Zeit eines eingeschränkten Dienstbetriebs eine örtliche Flexibilisierung systemrelevanter Dienstverrichtungen sicherstellen zu können. Demnach kann der Dienstgeber während der Dauer von Maßnahmen zur Bekämpfung von COVID-19 anordnen, dass Landesbedienstete dienstliche Aufgaben in ihrer Wohnung oder an einem anderen (von ihnen selbst gewählten) Ort außerhalb ihrer Dienststelle zu verrichten haben. Die Landesbediensteten sind verpflichtet, die dafür erforderliche Informations- und Kommunikationstechnik einzusetzen.

Voraussetzung für eine entsprechende Anordnung des Dienstgebers ist, dass eine solche aus wichtigen dienstlichen oder sonst im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen notwendig ist. Dies wäre insbesondere dann der Fall, wenn zur Eindämmung von COVID-19 die Besorgung von dienstlichen Aufgaben vor Ort (in der Dienststelle) zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Verwaltung nicht möglich oder zweckmäßig ist.

Sofern von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, haben die Bediensteten die einschlägigen Anordnungen des Dienstgebers zur Wahrung der Datensicherheit und der Amtsverschwiegenheit einzuhalten.

§ 128 Abs. 2:

Im Abs. 2 wird der Dienstgeber ermächtigt, während der Zeit, in der der Dienstbetrieb in Folge von Maßnahmen zur Bekämpfung von COVID-19 erheblich eingeschränkt ist, den Verbrauch von Erholungsurlaub im Ausmaß von höchstens zwei Wochen einseitig anzuordnen.

Eine solche Anordnung kann jedoch nur getroffen werden, wenn ein erheblich eingeschränkter Dienstbetrieb bereits sechs Tage andauert hat und der betreffende Landesbedienstete dienstfähig ist.

Abgesehen davon muss eine entsprechende Anordnung aus wichtigen dienstlichen oder sonst im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen geboten sein. Davon wird insbesondere dann auszugehen sein, wenn aufgrund äußerer Umstände eine Weiterbeschäftigung des Landesbediensteten nicht mehr möglich ist bzw. der Bedarf an der Dienstleistung zumindest teilweise entfällt. Im Übrigen hat die einseitige Festsetzung des Urlaubsverbrauchs – wie alle Entscheidungen des Dienstgebers – sachlichen Gesichtspunkten zu folgen; es sind daher insbesondere zwingende dienstliche Notwendigkeiten, die Fürsorgepflicht sowie eine sparsame und zweckmäßige Personalverwaltung zu berücksichtigen.

Schließlich ist zu berücksichtigen, dass eine Anordnung nach Abs. 2 nur für künftige Zeiträume getroffen werden kann. Eine rückwirkende Anordnung ist nicht möglich.

§ 128 Abs. 3:

Die Maßnahmen zur Bekämpfung von COVID-19 sind großteils am 16. März 2020 in Kraft getreten, weshalb die gegenständlichen Sonderbestimmungen ebenfalls rückwirkend ab diesem Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.

Nachdem diese Sonderbestimmungen nur im Zusammenhang mit den genannten Maßnahmen erforderlich sind, werden sie mit Ende des Jahres 2020 wieder außer Kraft gesetzt. Dies gilt nicht für die Änderungen in den §§ 40 Abs. 9, 42a Abs. 6 sowie 127 Abs. 4, zumal diese nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Bewältigung der derzeitigen Krise stehen.

Zum Gemeindebedienstetengesetz 1988 (Artikel V):

§ 163 Abs. 1:

Die Sonderbestimmungen des § 113 Abs. 1 und 2 GAG 2005 betreffend die Anordnung von Telearbeit und den Verbrauch von Erholungsurlaub gelten im Anwendungsbereich des GBedG 1988 sinngemäß; auf die Ausführungen zu § 128 Abs. 1 und 2 LBedG 2000 wird verwiesen.

§ 163 Abs. 2:

Hinsichtlich der Übertragung einzelner dienstrechtlicher Zuständigkeiten vom Gemeindevorstand auf den Bürgermeister wird auf die Ausführungen zu § 113 Abs. 3 GAG 2005 verwiesen.

§ 163 Abs. 3:

Korrespondierend zur Bestimmung des § 113 Abs. 4 GAG 2005 tritt auch die Bestimmung des § 163 (mit Ausnahme des Abs. 2) rückwirkend mit 16. März 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Zum Gemeinde-Personalvertretungsgesetz (Artikel VI):

§ 46 Abs. 1:

Die Personalvertretungswahl ist vom Wahlvorstand so rechtzeitig auszuschreiben, dass die neugewählte Personalvertretung ihre Tätigkeit unmittelbar nach Ablauf der Funktionsperiode der bestehenden Personalvertretung aufnehmen kann (§ 27 Abs. 1 Gemeinde-Personalvertretungsgesetz). Die geordnete Durchführung der für 22. April 2020 ausgeschriebenen Personalvertretungswahl ist aufgrund der aktuellen Krisensituation nicht möglich; dies wird im Abs. 1 gesetzlich festgelegt.

§ 46 Abs. 2:

Die Personalvertretungswahl hat spätestens vor Ablauf des 31. Oktober 2020 stattzufinden. Gleichzeitig wird die Möglichkeit geschaffen, diese Frist mit Verordnung der Landesregierung zu erstrecken, sollten die außerordentlichen Verhältnisse im Zusammenhang mit der Bekämpfung von COVID-19 länger andauern.

§ 46 Abs. 3:

Die bestehende Personalvertretung soll bis zur Durchführung der Wahl und Konstituierung der neuen Personalvertretung handlungsfähig bleiben. Daher wird deren Funktionsperiode über die regulären vier Jahre hinaus bis zum Beginn der Funktionsperiode der neugewählten Personalvertretung verlängert.

§ 46 Abs. 4:

Der Wahlvorstand soll Beschlüsse im Umlaufweg oder in einer Video- oder Telefonkonferenz fassen können. Nachdem in diesen Fällen eine vorausgehende Diskussion unter Umständen nur erschwert möglich ist, wird es zweckmäßig sein, dass der Vorsitzende den Mitgliedern die notwendigen Unterlagen bereits im Vorfeld übermittelt. Auf diese Weise können sich diese rechtzeitig mit dem Beschlussgegenstand auseinandersetzen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zur Beschlussfassung von Kollegialorganen im Allgemeinen Teil (Punkt 2.) verwiesen.

§ 46 Abs. 5:

Die Maßnahmen zur Bekämpfung von COVID-19 sind großteils am 16. März 2020 in Kraft getreten, weshalb die gegenständlichen Sonderbestimmungen ebenfalls rückwirkend ab diesem Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.

§ 46 Abs. 6:

Die Sonderbestimmungen betreffend die Wahl der Personalvertretung sollen erst mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft treten. Damit ist jedenfalls sichergestellt, dass auch bei einer allfälligen Anfechtung der Wahl bzw. einer Wahlwiederholung die bestehende Personalvertretung handlungsfähig ist.

§ 46 Abs. 7

Die Sonderbestimmung betreffend die Möglichkeit zur Beschlussfassung im Umlaufweg oder im Rahmen einer Video- oder Telefonkonferenz wird mit Ende des Jahres 2020 wieder außer Kraft gesetzt.

Zum Gemeindeangestelltengesetz 2005 (Artikel VII):

Zu Z. 1 (§ 35 Abs. 9):

Diesbezüglich wird auf die Ausführungen zu § 40 Abs. 9 LBedG 2000 verwiesen.

Zu Z. 2 (§ 38 Abs. 6):

Diesbezüglich wird auf die Ausführungen zu § 42a Abs. 6 LBedG 2000 verwiesen.

Zu Z. 3 (§ 113):

§ 113 Abs. 1 und 2:

Hinsichtlich den Regelungen betreffend die Anordnung von Telearbeit und den Verbrauch von Erholungsurlaub wird auf die Ausführungen zu § 128 Abs. 1 und 2 LBedG 2000 verwiesen.

§ 113 Abs. 3:

Während der Dauer von Maßnahmen zur Bekämpfung von COVID-19 und der damit verbundenen eingeschränkten Funktionsfähigkeit des Gemeindevorstandes werden dienstrechtliche Zuständigkeiten im Zusammenhang mit der Anstellung von Gemeindeangestellten der Gehaltsklassen 15 bis 23 (§ 6), der Festsetzung der Arbeitszeit (§ 20) und der Gewährung von Sonderurlaub von mehr als 64 Stunden (§ 36) vom Gemeindevorstand auf den Bürgermeister übertragen. Damit sollen rasche Entscheidungen in den genannten dienstrechtlichen Angelegenheiten ermöglicht werden.

§ 113 Abs. 4:

Die Maßnahmen zur Bekämpfung von COVID-19 sind großteils am 16. März 2020 in Kraft getreten, weshalb die gegenständlichen Sonderbestimmungen, mit Ausnahme der im Abs. 3 vorgesehenen Zuständigkeitsverschiebung, ebenfalls rückwirkend ab diesem Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.

Nachdem diese Sonderbestimmungen nur im Zusammenhang mit den genannten Maßnahmen erforderlich sind, werden sie mit Ende des Jahres 2020 wieder außer Kraft gesetzt. Dies gilt nicht für die Änderungen in den §§ 35 Abs. 9 und 38 Abs. 6, zumal diese nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Bewältigung der derzeitigen Krise stehen.

Zum Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz (Artikel VIII):

Die Leistungsfeststellungskommission und die Disziplinarkommission sollen Beschlüsse im Umlaufweg oder in einer Video- oder Telefonkonferenz fassen können. Nachdem in diesen Fällen eine vorausgehende Diskussion unter Umständen nur erschwert möglich ist, wird es zweckmäßig sein, dass der Vorsitzende den Mitgliedern die notwendigen Unterlagen bereits im Vorfeld übermittelt. Auf diese Weise können sich diese rechtzeitig mit dem Beschlussgegenstand auseinandersetzen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zur Beschlussfassung von Kollegialorganen im Allgemeinen Teil (Punkt 2.) verwiesen.

Zur Feuerpolizeiordnung (Artikel IX):

Mit dieser Bestimmung soll allfälligen Kapazitätsengpässen bei den Bezirkshauptmannschaften bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Bereich der Kontrolle von Verkehrsbeschränkungen oder Betretungsverboten nach Maßgabe des Epidemiegesetzes 1950 oder des COVID-19-Maßnahmengesetzes des Bundes begegnet werden.

Solche Verkehrsbeschränkungen sind momentan beispielsweise in der auf Grund des § 25 Epidemiegesetz 1950 erlassenen Verordnung über Maßnahmen bei der Einreise aus Italien, der Schweiz, Liechtenstein, Deutschland, Ungarn und Slowenien, BGBl. II Nr. 87/2020 idgF, vorgesehen: So dürfen gemäß § 1 dieser Verordnung Personen grundsätzlich nur dann einreisen, wenn sie ein ärztliches Zeugnis vorlegen können, welches belegt, dass sie nicht mit SARS-CoV-2 infiziert sind.

Diese Bestimmung ermöglicht als dienstrechtliche Sonderbestimmung vorübergehend die Heranziehung von Angehörigen der Feuerwehr als den Bezirkshauptmannschaften zugeteilte Bedienstete zum Zweck der Kontrolle der Einhaltung der Verkehrsbeschränkungen bzw. Betretungsverbote, beispielsweise durch Kontrolle der oben genannten ärztlichen Zeugnisse, aber auch durch eine medizinische Überprüfung iSd Verordnung betreffend medizinische Überprüfungen bei der Einreise im Zusammenhang mit dem „2019 neuartigen Coronavirus“, BGBl. II Nr. 81/2020 idgF (diese medizinische Überprüfung besteht in der Erhebung der Reisebewegungen und allfälliger Kontakte mit einem an COVID-19 Erkrankten sowie einer Messung der Körpertemperatur, vgl. § 2 dieser Verordnung).

Die oben genannten Aufgaben nach dem Epidemiegesetz 1950 und dem COVID-19-Maßnahmengesetz obliegen den Bezirkshauptmannschaften, weshalb zur Erfüllung dieser Aufgaben primär und vorrangig auf Landesbedienstete zurückzugreifen ist, welche zu diesem Zweck den Bezirkshauptmannschaften dienstzugeteilt werden (u.U. können im Rahmen der dienstrechtlichen Vorschriften jedoch auch Gemeindebedienstete den Bezirkshauptmannschaften dienstzugeteilt werden). Nur als „Notventil“ für den Fall, dass auf diesem Weg in der aktuellen Krisensituation nicht ausreichend Landes- bzw. Gemeindebedienstete rekrutiert werden können, soll mit der gegenständlichen Bestimmung die Möglichkeit geschaffen werden, auf Angehörige der Feuerwehr zurückzugreifen. Weiters ist festzuhalten, dass die Mithilfe der Angehörigen der Feuerwehr auf freiwilliger Basis erfolgt und deshalb ein entsprechendes Ersuchen der Angehörigen der Feuerwehr voraussetzt.

Ein allfälliger Entschädigungsanspruch ist mit Verordnung der Landesregierung zu regeln.

Zum Kindergartengesetz (Artikel X):

§ 26 Abs 1:

Während der Geltung von Maßnahmen zur Bekämpfung von COVID-19 können bestimmte gesetzliche bzw. auf Verordnungsebene bestehende Vorgaben im Kindergartenbereich teilweise nicht mehr eingehalten werden.

Im Abs. 1 wird daher die Möglichkeit geschaffen, für die Dauer der Geltung dieser Maßnahmen von bestimmten Vorschriften abzuweichen, wenn die Abweichung für die Gewährleistung einer adäquaten Betreuung der Kinder während dieser Zeit unter Berücksichtigung der Erfordernisse zur Bekämpfung von COVID-19 erforderlich ist. Unter diesen Voraussetzungen kann – unmittelbar auf der Grundlage des Abs. 1 – von den folgenden Bestimmungen abgewichen werden:

§ 1 Abs. 2 – Allgemeines,

§ 3 – Bauliche Gestaltung und Einrichtung,

§ 5 Abs. 4 – Anzeige des eingesetzten Personals,

§ 11 – Erziehung und vorschulische Bildung,

§ 14 – Gruppengröße,

§ 16 Abs. 2 – Öffnungszeiten

§ 18 Abs. 1 – Fortbildung der Kindergartenpädagoginnen und Kindergartenpädagogen.

Weiters kann unter den genannten Voraussetzungen auch von den Vorgaben des Kindergartenbildungs- und -erziehungsplanes abgewichen werden. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Abweichungen von einzuhaltenden gesetzlichen Standards im Allgemeinen Teil (Punkt 5.) verwiesen.

§ 26 Abs 2:

Im Abs. 2 wird die Landesregierung ermächtigt, bei Bedarf mögliche Abweichungen von den in Abs. 1 genannten Bestimmungen näher zu konkretisieren oder festzulegen, welche dieser Bestimmungen gar

nicht bzw. welche Bestimmungen oder Teile davon jedenfalls einzuhalten sind. Eine solche Verordnung kann rückwirkend, frühestens mit 16. März 2020 in Kraft gesetzt werden.

§ 26 Abs. 3:

Der Fortlauf der Frist für die Bedarfserhebung (§ 12 Abs. 1) sowie für die Information der Eltern besuchspflichtiger Kinder über den entgeltfreien Kindergartenbesuch (§ 12 Abs. 3) wird gehemmt. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen zur Fristhemmung im Allgemeinen Teil (Punkt 4.) verwiesen.

§ 26 Abs. 4:

Die Maßnahmen zur Bekämpfung von COVID-19 sind großteils am 16. März 2020 in Kraft getreten, weshalb die gegenständlichen Sonderbestimmungen ebenfalls rückwirkend ab diesem Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.

Nachdem diese Sonderbestimmungen nur im Zusammenhang mit den genannten Maßnahmen erforderlich sind, werden sie mit Ende des Jahres 2020 wieder außer Kraft gesetzt.

Zum Abgabengesetz (Artikel XI):

Soweit in einem Verfahren bisher eine Abgabenkommission nach § 5 in der Fassung vor LGBl.Nr. 34/2018 zuständig war, bleibt diese Zuständigkeit bis zum Ende der laufenden Funktionsperiode der Gemeindevertretung aufrecht (§ 14 Abs. 6). Um die Beschlussfähigkeit der Abgabenkommission sicherzustellen, wird es ihr ermöglicht, Beschlüsse im Umlaufweg oder im Rahmen einer Video- oder Telefonkonferenz zu fassen. Es wird auf die allgemeinen Bemerkungen unter Punkt 2. verwiesen.

Zum Kriegsofferabgabengesetz (Artikel XII):

§ 16 Abs. 1 und 2:

Ein Zusammentreten der Organe des Vorarlberger Landeskriegsofferfonds ist aufgrund der derzeitigen Beschränkungen nicht möglich. Da die Organe und die Voraussetzungen für die Beschlussfassung nicht im Gesetz selbst, sondern in der Geschäftsordnung des Landeskriegsofferfonds, welche von der Landesregierung durch Verordnung zu erlassen ist, geregelt werden, sind auch die alternativen Formen der Beschlussfassung dort zu regeln. Die Landesregierung wird daher ermächtigt in der Geschäftsordnung vorzusehen, dass die Beschlussfassung der Organe im Umlaufweg oder im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz erfolgen kann. Damit soll es insbesondere dem Unterstützungsausschuss ermöglicht werden, über dringliche Unterstützungsansuchen zu entscheiden. Die alternativen Formen der Beschlussfassung sind für die Dauer der Geltung von Maßnahmen, die auf der Grundlage von Verordnungen des Epidemiegesetzes 1950 oder des COVID-19-Maßnahmengesetzes zur Bekämpfung von COVID-19 getroffen wurden, zulässig (wobei es insofern genügt, dass noch irgendeine solche Verordnung im Anwendungsbereich von Vorarlberg in Geltung steht). Eine solche Änderung der Geschäftsordnung kann frühestens mit Inkrafttreten der Gesetzesänderung in Kraft gesetzt werden.

§ 16 Abs. 3:

Der Rechnungsabschluss und der Tätigkeitsbericht für das Jahr 2019 muss bis zum 31. Mai 2020 vom Kuratorium beschlossen und der Landesregierung vorgelegt werden. Ungeachtet der neu ermöglichten Beschlussfassung im Umlaufweg oder im Wege einer Video- oder Telefonkonferenz soll die Frist für die Vorlage des Rechnungsabschlusses gehemmt werden. Es wird dazu auf die allgemeinen Bemerkungen unter Punkt 4. verwiesen.

§ 16 Abs. 4:

Diese Bestimmung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Zum Spitalgesetz (Artikel XIII):

Zu Z. 1 (Art. I § 2 Abs. 3 lit. i):

Die Änderung dient der Ausführung des § 2 Abs. 2 lit. g des Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetzes (KAKuG) in der Fassung BGBl. I Nr. 16/2020. Nach den Erläuterungen zum KAKuG handelt es sich um eine Klarstellung, dass Einrichtungen, die zur Behandlung minderschwere Verläufe von COVID-19 für

die Dauer der Pandemie vorgesehen werden, nicht als Krankenanstalten im Sinne des KAKuG anzusehen sind und die Bestimmungen über den Betrieb und die Errichtung von Krankenanstalten dort nicht zur Anwendung gelangen. In solchen Einrichtungen werden Personen behandelt, die nicht anstaltsbedürftig (§ 6 Abs. 1 Spitalgesetz) sind; sie dienen vorrangig dem Zweck der Absonderung (vgl. § 7 Abs. 3 Epidemiegesetz 1950).

Die Bestimmungen zu Notspitälern in § 15 des Spitalgesetzes bleiben davon unberührt. Notspitäler sind Krankenanstalten im Sinne des Spitalgesetzes, für die die Landesregierung mit Bescheid Ausnahmen von den Bestimmungen des Spitalgesetzes zulassen kann, wenn die Einhaltung dieser Bestimmungen wegen der räumlichen Verhältnisse oder der Dringlichkeit der Aufnahme des Anstaltsbetriebes nicht möglich ist.

Zu Z. 2 (Art. I § 15):

Auch Epidemien stellen Krisensituationen dar, in denen ein Vorgehen nach § 15 erforderlich sein kann. Es erfolgt eine entsprechende Klarstellung.

Zu Z. 3 (Art. I § 108e):

Zu den Sonderbestimmungen betreffend Krankenanstalten im § 110 siehe die Erläuterungen zum neuen 8. Abschnitt. Diese Regelungen sollen nicht auf Dauer angelegt sein und daher mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft treten (§ 113 Abs. 2).

Die zu diesem Zeitpunkt bestehenden, aufgrund von Abweichungen von den §§ 18 Abs. 4 (Spitalbauverordnung), 18a (Bedarfsprüfung), 21 (Besondere Parteien und Stellungnahmerechte von gesetzlichen Interessenvertretungen und Sozialversicherungsträgern), 24 (Veränderungen von bestehenden Krankenanstalten), 28 (Organisation der Krankenanstalten) und § 100 Spitalgesetz (Regionaler Strukturplan Gesundheit) – auch ohne individuelle Hoheitsakte – erworbenen Berechtigungen sollen höchstens noch ein Jahr, also bis zum 31. Dezember 2021, weiter gelten. Spätestens bis dorthin sind daher die nötigen Schritte zu setzen, um das abweichend ausgeführte Vorhaben mit dem Dauerrecht in Einklang zu bringen, ansonsten Rechtswidrigkeit besteht, die von den Behörden nach den allgemeinen Vorschriften aufzugreifen ist.

Zu Z. 4 (Art. I 8. Abschnitt):

§ 110:

Die Behörde sowie die Rechtsträger der Krankenanstalten sind in dieser Krisensituation außerordentlich gefordert, ein rasches und unbürokratisches Handeln ist erforderlich. Auf Grund der Dringlichkeit von Maßnahmen zur Bekämpfung von COVID-19 ist die Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Anforderungen unter Umständen nicht möglich. Zur Sicherstellung der öffentlichen Krankenanstaltspflege bedarf es deshalb Ausnahmen vom Normalbetrieb der Krankenanstalten.

Deshalb werden Abweichungen von bestimmten, taxativ aufgezählten gesetzlichen Bestimmungen unter bestimmten Voraussetzungen ermöglicht. Die Voraussetzungen sind, dass erstens nur für die Dauer der Geltung von Maßnahmen, die auf der Grundlage von Verordnungen des Epidemiegesetzes 1950 oder des COVID-19-Maßnahmengesetzes zur Bekämpfung von COVID-19 getroffen wurden, von den Vorschriften abgewichen werden kann (wobei es insofern genügt, dass noch irgendeine solche Verordnung im Anwendungsbereich von Vorarlberg in Geltung steht). Zweitens muss die Abweichung für die Gewährleistung der öffentlichen Krankenanstaltspflege unter Berücksichtigung der Erfordernisse zur Bekämpfung von COVID-19 erforderlich sein. Drittens dürfen der Abweichung Grundsatzbestimmungen des Bundes, insbesondere also solche des KAKuG, nicht entgegenstehen.

Unter diesen Voraussetzungen wird ein Abweichungen von den folgenden Bestimmungen und von auf deren Grundlage erlassenen Verordnungen ermöglicht:

§ 18 Abs. 4 – Spitalbauverordnung

§ 18a – Bedarfsprüfung

§ 21 – Besondere Parteien und Stellungnahmerechte von gesetzlichen Interessenvertretungen und Sozialversicherungsträgern

§ 24 – Veränderungen von bestehenden Krankenanstalten, z.B. betreffend Art, Type, Aufgabenbereich oder Zweck der Krankenanstalt, räumlicher Veränderung, Errichtung oder Erweiterung von Organisationseinheiten

§ 28 – Organisation der Krankenanstalten

§ 29 – Anstaltsordnung

§ 30 Abs. 2 lit. 1 – Besuchsmöglichkeiten

§ 32 Abs. 8 – Genehmigung der Bestellung der Leitung des ärztlichen Dienstes durch die Landesregierung

§ 36 Abs. 2 lit. i und j – Fortbildungsanspruch der in der Krankenanstalt tätigen Ärztinnen und Ärzte und Ausbildungsanspruch der Turnusärzte und -ärztinnen

§ 43 – Fortbildungsanspruch des nichtärztlichen Personals

§ 51 – Ambulante Behandlung

§ 68 – Öffentliche Stellenausschreibung

§ 100 Spitalgesetz und § 41 Abs. 1 Landesgesundheitsfondsgesetz – Regionaler Strukturplan Gesundheit

Von diesen Bestimmungen kann – bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen – unmittelbar aufgrund der Sonderbestimmung abgewichen werden. Für den Fall, dass sich im weiteren Verlauf hinsichtlich der Abweichungsmöglichkeiten weiterer Konkretisierungsbedarf herausstellen sollte, wird der Landesregierung diesbezüglich eine Verordnungsermächtigung eingeräumt (Abs. 2).

§ 111:

Die Leistungsspektren der Fondskrankenanstalten werden sich voraussichtlich im Zuge der Epidemie ändern. Es ist davon auszugehen, dass es nötig ist, Krankenhäuser, Abteilungen und reduzierte Organisationseinheiten teilweise zu schließen, stark zu reduzieren oder mit anderen Organisationseinheiten zusammenzulegen. Gleichzeitig werden aufgrund des Mehrbedarfs an Personal sowie der Anschaffung zusätzlicher medizinischer Geräte (z.B. Beatmungsgeräte) erhebliche Mehrkosten entstehen. Dies führt voraussichtlich zu starken Verwerfungen innerhalb der leistungsorientierten Spitalsfinanzierung. Um die unabsehbaren Folgen der Epidemie in der Finanzierung der Fondskrankenanstalten zwischen den einzelnen Krankenhausstandorten und Rechtsträgern der Fondskrankenanstalten retrospektiv ausgleichen zu können, soll die Gesundheitsplattform des Landesgesundheitsfonds die Richtlinien über das in Vorarlberg anzuwendende leistungsorientierte Krankenanstaltenfinanzierungssystem sowie die Richtlinien zur Abgeltung ambulanter Leistungen in Fondskrankenanstalten rückwirkend ändern können. Dabei sollen einerseits die entsprechenden speziellen fachlichen und regionalen Versorgungsfunktionen nicht nur von Krankenanstalten, sondern auch von Abteilungen und anderen Organisationseinheiten berücksichtigt und Ausgleichszahlungen für unter Umständen in anderer oder reduzierter Form während der COVID-19 Epidemie betriebenen Krankenanstalten, Abteilungen und sonstige Organisationseinheiten festgelegt werden (Abs. 1 lit. a). Andererseits soll auch der finanzielle Aufwand für die Errichtung und Betrieb der medizinischen Versorgungseinrichtungen für an COVID-19 Erkrankte und Krankheitsverdächtige sowie der Notspitäler aus den Mitteln des Landesgesundheitsfonds für Planungen und Strukturreformen getragen werden können, weil diese die Fondskrankenanstalten in der Zeit der COVID-19 Epidemie entlasten. In den Richtlinien soll deshalb festgelegt werden können, dass dieser Aufwand dem Rechtsträger der Einrichtung bzw. demjenigen, der die Kosten übernommen hat, ganz oder teilweise abgegolten werden sowie unter welchen näheren Voraussetzungen hinsichtlich Dokumentation und Qualität die Abgeltung erfolgen soll (Abs. 1 lit. b).

Die notwendige Änderung der Richtlinien soll der Landesgesundheitsfonds rückwirkend vornehmen können, da derzeit das Ausmaß der zur Bekämpfung von COVID-19 zu treffenden Maßnahmen und der damit verbundene finanzielle Aufwand nicht abgeschätzt werden kann.

§ 112:

In Abs. 1 wird der Ethikkommission und der Arzneimittelkommission die Beschlussfassung im Umlaufweg sowie per Telefon- oder Videokonferenz ermöglicht, siehe dazu die Ausführungen im Allgemeinen Teil unter Punkt 2.

In Abs. 2 wird die Frist zur Beurteilung des Antrages durch die Ethikkommission in § 13 Abs. 8 gehemmt, siehe dazu die Ausführungen im Allgemeinen Teil unter Punkt 4.

§ 113:

Die Änderungen treten rückwirkend mit dem 16. März 2020 in Kraft.

Die Sonderbestimmungen betreffend Krankenanstalten (§ 110) und die Sonderbestimmungen betreffend die Ethikkommission und die Arzneimittelkommission (§ 112) gelten zeitlich befristet bis zum 31.

Dezember 2020. Die Sonderbestimmungen betreffend leistungsorientiertes Krankenanstaltenfinanzierungssystem (§ 111) und die Inkrafttretens- und Außerkrafttretensbestimmung (§ 113) gelten zeitlich befristet bis zum 31. Dezember 2021.

Die Ausführung der Grundsatzbestimmung in § 2 Abs. 3 lit. i sowie die Klarstellung betreffend Epidemien in § 15 und die Übergangsbestimmung in § 108e sind Dauerrecht.

Zum Landesgesundheitsfondsgesetz (Artikel XIV):

Die Kollegialorgane des Landesgesundheitsfonds, das sind die Gesundheitsplattform und die Landes-Zielsteuerungskommission, sollen Beschlüsse auch im Umlaufweg oder in einer Video- oder Telefonkonferenz fassen können, siehe dazu die Ausführungen im Allgemeinen Teil unter Punkt 2.

Zum Patienten- und Klientenschutzgesetz (Artikel XV):

Der Fortlauf der Frist zur Erledigung der Beschwerden bei den Informations- und Beschwerdestellen der bettenführenden Krankenanstalten sowie die Frist zur Unterbreitung eines Lösungsvorschlages der Schiedskommission wird gehemmt, siehe dazu die Ausführungen im Allgemeinen Teil unter Punkt 4.

Zum Mindestsicherungsgesetz (Artikel XVI):

Das Kuratorium des Sozialfonds soll Beschlüsse im Umlaufweg oder in einer Video- oder Telefonkonferenz fassen können, siehe allgemein zur Beschlussfassung von Kollegialorganen die Ausführungen im Allgemeinen Teil unter Punkt 2.

Alle Beratungsgegenstände des Kuratoriums sind nach § 28 Abs. 7 einer Vorberatung zu unterziehen, in der den beratenden Mitgliedern Gelegenheit zur Äußerung ihrer Standpunkte zu geben ist. Bei einer Beschlussfassung im Umlaufwege ist eine solche Vorberatung nur schwer möglich, jedenfalls sind aber die Unterlagen zu den Beratungsgegenständen und Beschlussanträge allen Mitgliedern, also auch den Mitgliedern ohne beschließende Stimme nach § 28 Abs. 2 zuzuleiten. Dazu wird auf Punkt 2. des Allgemeinen Teils verwiesen. Bei einer Video- oder Telefonkonferenz erscheint es hingegen unproblematisch, wie bei einer Sitzung die Beratungsgegenstände einer Vorberatung zu unterziehen.

Zum Pflegeheimgesetz (Artikel XVII):

Zu Z. 1 (§ 19 Abs. 7):

Zu den Sonderbestimmungen aufgrund von Maßnahmen zur Bekämpfung von COVID-19 siehe die Erläuterungen zum neuen § 21. Diese Regelungen sollen nicht auf Dauer angelegt sein und daher mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft treten (§ 21 Abs. 3).

Die zu diesem Zeitpunkt bestehenden, aufgrund von Abweichungen von den §§ 14 (Bauliche und technische Standards), 15 (Anzeige der geplanten Errichtung eines Pflegeheimes), 16 (Anzeige der Betriebsaufnahme) sowie von auf Grundlage dieser Bestimmungen erlassenen Vorschriften erworbenen Berechtigungen sollen höchstens noch ein Jahr, also bis zum 31. Dezember 2021, weiter gelten. Spätestens bis dorthin sind daher die nötigen Schritte zu setzen, um das abweichend ausgeführte Vorhaben mit dem Dauerrecht in Einklang zu bringen, ansonsten Rechtswidrigkeit besteht, die von den Behörden nach den allgemeinen Vorschriften aufzugreifen ist.

Zu Z. 2 (§ 21):

Die Rechtsträger von Pflegeheimen sind in dieser Krisensituation außerordentlich gefordert, weshalb Abweichungen zu den gesetzlichen Standards ermöglicht werden. Dies unter der Voraussetzung, dass erstens nur für die Dauer der Geltung von Maßnahmen, die auf der Grundlage von Verordnungen des Epidemiegesetzes 1950 oder des COVID-19-Maßnahmengesetzes zur Bekämpfung von COVID-19 getroffen wurden, von den Vorschriften abgewichen werden kann (wobei es insofern genügt, dass noch irgendeine solche Verordnung im Anwendungsbereich von Vorarlberg in Geltung steht) und die Abweichung zweitens für die Gewährleistung der Pflege für diese Zeit unter Berücksichtigung der Erfordernisse zur Bekämpfung von COVID-19 erforderlich ist.

Unter diesen Voraussetzungen wird ein Abweichen von den folgenden gesetzlichen Bestimmungen und den auf deren Grundlage erlassenen Vorschriften ermöglicht:

§ 5 Abs. 3 lit. a und e – Bewohnerrecht, entsprechend ihren Bedürfnissen und unter Beachtung ihrer vertraglichen Rechte gepflegt zu werden sowie jederzeit besucht werden zu dürfen

§ 6 – Allgemeine Pflichten des Heimträgers (z.B. Betreuungsschlüssel einzuhalten)

§ 7 – Personal

§ 14 – Bauliche und technische Standards

§ 15 – Anzeige der geplanten Errichtung eines Pflegeheimes

§ 16 – Anzeige der Betriebsaufnahme

§ 17 Abs. 5 – Pflicht, die geplante Einstellung des Betriebes spätestens drei Monate vor dem beabsichtigten Termin der Landesregierung anzuzeigen

Von diesen Bestimmungen kann – bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen – unmittelbar aufgrund der Sonderbestimmung abgewichen werden. Für den Fall, dass sich im weiteren Verlauf hinsichtlich der Abweichungsmöglichkeiten weiterer Konkretisierungsbedarf herausstellen sollte, wird der Landesregierung diesbezüglich eine Verordnungsermächtigung eingeräumt (Abs. 2). Die Sonderbestimmungen gelten zeitlich befristet vom 16. März bis zum 31. Dezember 2020; die Übergangsbestimmung in § 19 Abs. 7 ist Dauerrecht.

Zum Chancengesetz (Artikel XVIII):

Das Kuratorium des Sozialfonds soll Beschlüsse im Umlaufweg oder in einer Video- oder Telefonkonferenz fassen können, siehe allgemein zur Beschlussfassung von Kollegialorganen die Ausführungen im Allgemeinen Teil unter Punkt 2. sowie zum Kuratorium des Sozialfonds im Speziellen die Ausführungen zur Änderung des Mindestsicherungsgesetzes.

Zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (Artikel XIX):

§ 51 Abs. 1:

Während der Geltung von Maßnahmen zur Bekämpfung von COVID-19 können bestimmte gesetzliche bzw. auf Verordnungsebene bestehende Vorgaben im Bereich der Kinderbetreuung teilweise nicht mehr eingehalten werden.

Im Abs. 1 wird daher die Möglichkeit geschaffen, für die Dauer der Geltung dieser Maßnahmen von bestimmten Vorschriften abzuweichen, wenn die Abweichung für die Gewährleistung einer adäquaten Kinderbetreuung während dieser Zeit unter Berücksichtigung der Erfordernisse zur Bekämpfung von COVID-19 erforderlich ist. Unter diesen Voraussetzungen kann – unmittelbar auf der Grundlage des Abs. 1 – von den folgenden Bestimmungen abgewichen werden:

§ 30 Abs. 3 – Erziehung und vorschulische Bildung durch Tageseltern

§ 31 Abs. 5 – Anzeigepflicht bei Änderungen des Betriebs

§ 31a Abs. 2 – Erziehung und vorschulische Bildung

Außerdem kann unter den genannten Voraussetzungen auch von den Vorgaben der Verordnung über die förderliche Betreuung von Kindern in Kinderbetreuungseinrichtungen mit vorschulischem Bildungsauftrag und durch Tageseltern abgewichen werden. Weiters kann auch von den Anforderungen des persönlichen Kontaktes aufgrund der Kernleistungsverordnung abgewichen werden, soweit dies unter Berücksichtigung der Erfordernisse zur Bekämpfung von COVID-19 erforderlich ist und der nötige Kontakt der Kinder- und Jugendhelfemitarbeitenden mit den betroffenen Kindern und Jugendlichen in anderer Form gewährleistet ist. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Abweichungen von einzuhaltenden gesetzlichen Standards im Allgemeinen Teil (Punkt 5.) verwiesen.

§ 51 Abs. 2:

Im Abs. 2 wird die Landesregierung ermächtigt, bei Bedarf mögliche Abweichungen von den in Abs. 1 genannten Bestimmungen näher zu konkretisieren oder festzulegen, welche dieser Bestimmungen gar nicht bzw. welche Bestimmungen oder Teile davon jedenfalls einzuhalten sind. Eine solche Verordnung kann rückwirkend, frühestens mit 16. März 2020 in Kraft gesetzt werden.

§ 51 Abs. 3:

Das Kuratorium des Sozialfonds soll Beschlüsse im Umlaufweg oder in einer Video- oder Telefonkonferenz fassen können, siehe allgemein zur Beschlussfassung von Kollegialorganen die Ausführungen im Allgemeinen Teil unter Punkt 2. sowie zum Kuratorium des Sozialfonds im Speziellen die Ausführungen zur Änderung des Mindestsicherungsgesetzes.

§ 51 Abs. 4:

Die Maßnahmen zur Bekämpfung von COVID-19 sind großteils am 16. März 2020 in Kraft getreten, weshalb die gegenständlichen Sonderbestimmungen ebenfalls rückwirkend ab diesem Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.

Nachdem diese Sonderbestimmungen nur im Zusammenhang mit den genannten Maßnahmen erforderlich sind, werden sie mit Ende des Jahres 2020 wieder außer Kraft gesetzt.

Zum Bergführergesetz (Artikel XX):

Jeder Bergführer, Canyoning-Führer bzw. Sportkletterlehrer ist verpflichtet, alle drei Jahre an einem Fortbildungskurs teilzunehmen; ist die Teilnahme am Fortbildungskurs aus gesundheitlichen, beruflichen oder sonstigen wichtigen Gründen nicht möglich, kann der Bergführerverband die Verpflichtung um ein Jahr aufschieben (§ 17 Abs. 1).

Nun wird ermöglicht, dass der Bergführerverband diese Verpflichtung zur Fortbildung um ein weiteres Jahr aufschieben kann, etwa weil aufgrund der Maßnahmen zur Bekämpfung von COVID-19 die Fortbildungsveranstaltungen abgesagt werden oder der Bergführer, Canyoning-Führer bzw. Sportkletterlehrer diese nicht besuchen kann. Die Aufschiebung für ein weiteres Jahr kann bis zum 31. Dezember 2020 durch den Bergführerverband erfolgen.

Zum Schischulgesetz (Artikel XXI):

§ 44 Abs. 1:

Die Organe des Schilehrerverbandes werden, mit Ausnahme der Kontrollorgane, von der Vollversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt (§ 33 Abs. 1). Die letzte Wahl fand im Mai 2016 statt, die Funktionsperiode der bestehenden Organe endet somit im Mai 2020. Nach der Satzung des Schilehrerverbandes hat der Obmann die Vollversammlung 28 Tage vorher einzuberufen (§ 5 Abs. 3 lit. c der Satzung) und sind bereits jetzt Vorbereitungsarbeiten zu erledigen. Aufgrund der Maßnahmen zur Bekämpfung von COVID-19 ist dies nicht möglich und deshalb davon auszugehen, dass die Wahlen im Mai 2020 nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden können. Mit dem Abs. 1 wird dies gesetzlich festgelegt.

§ 44 Abs. 2:

Die Durchführung der Wahl hat spätestens mit Ablauf des 30. November 2020 zu erfolgen. Sollten die außerordentlichen Verhältnisse im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Bekämpfung von COVID-19 länger andauern, wird die Landesregierung ermächtigt, mit Verordnung diese Frist weiter zu verlängern und nähere Regelungen zu erlassen.

§ 44 Abs. 3:

Bis zur Durchführung der Wahl der neuen Organe des Schilehrerverbandes sollen die bestehenden Organe handlungsfähig bleiben, ihre Funktionsperiode wird über die regulären vier Jahre hinaus bis zum Beginn der Funktionsperiode der neu zu wählenden Organe verlängert. Einer Zurücklegung des Amtes durch die Organe selbst steht diese Bestimmung nicht entgegen.

§ 44 Abs. 4:

Jeder Schneesportlehrer und Anwärter ist verpflichtet, alle vier Jahre an einem Fortbildungskurs teilzunehmen; ist die Teilnahme am Fortbildungskurs aus gesundheitlichen, beruflichen oder sonstigen wichtigen Gründen nicht möglich, kann der Schilehrerverband die Verpflichtung um ein Jahr aufschieben (§ 30 Abs. 1).

Nun wird ermöglicht, dass der Schilehrerverband diese Verpflichtung zur Fortbildung um ein weiteres Jahr aufschieben kann, etwa weil aufgrund der Maßnahmen zur Bekämpfung von COVID-19 die Fortbildungsveranstaltungen abgesagt werden oder der Schneesportlehrer oder Anwärter diese nicht besuchen kann.

§ 44 Abs. 5:

Die Sonderbestimmung soll rückwirkend mit dem Beginn der Maßnahmen zur Bekämpfung von COVID-19, dem 16. März 2020, in Kraft treten.

§ 44 Abs. 6:

Die Sonderregelungen zur Wahl des Schischulverbandes und der Funktionsperiode der Organe sollen erst mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft treten. Damit ist für den Fall vorgesorgt, dass auch bei einer allfälligen Anfechtung der Wahl bzw. einer Wahlwiederholung der Schilehrerverband weiterhin über handlungsfähige Organe verfügt.

§ 44 Abs. 7:

Die Sonderregelung zur Fortbildungsverpflichtung der Schneesportlehrer und Anwärter gilt befristet bis 31. Dezember 2020.

Zum Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung (Artikel XXII):

§ 61 Abs. 1:

Es wird auf die allgemeinen Bemerkungen unter Punkt 4. verwiesen.

Gemäß § 39 Abs. 1 erster Satz GNL verliert eine nach diesem Gesetz erteilte Bewilligung ihre Wirksamkeit, wenn nicht binnen drei Jahren nach Eintritt der Rechtskraft mit der Ausführung des Vorhabens begonnen oder wenn die bereits begonnene Ausführung durch drei Jahre unterbrochen und die Wirksamkeit der Bewilligung nicht verlängert worden ist. Durch die im Allgemeinen Teil unter Punkt 1. genannten Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie können der Beginn der Ausführung bzw. die Fortsetzung eines bewilligten Vorhabens bzw. einer Maßnahme für eine längere Zeit erschwert bzw. verzögert werden. Vor diesem Hintergrund wird der Beginn bzw. Fortlauf dieser Frist vom 16. März bis 30. April 2020 gehemmt. Durch Verordnung der Landesregierung kann die Fristhemmung über diesen Zeitpunkt hinaus verlängert werden, wenn Maßnahmen auf Grund von Verordnungen nach dem Epidemiegesetz 1950 oder dem COVID-19-Maßnahmegesetz andauern und der Wahrung der Frist entgegenstehen (z.B. wenn die Fortsetzung durch beauftragte Unternehmen nicht möglich ist).

Festzuhalten ist, dass eine Fristenhemmung nach § 61 Abs. 1 (auch im Falle einer Verlängerung der Hemmungsfrist mit Verordnung der Landesregierung) trotz des Außerkrafttretens der Regelung am 31. Dezember 2020 (§ 61 Abs. 2) durchaus über diesen Zeitpunkt hinaus wirksam sein kann: Hätte z.B. mit der Ausführung eines Vorhabens gemäß § 39 spätestens bis zum 30.11.2020 begonnen werden müssen, und wurde diese Frist in der Zeit vom 16. März bis zum 30. April 2020 gehemmt, so bewirkt die im Jahr 2020 erfolgte Fristenhemmung (nur solche lässt das Gesetz aufgrund der Außerkrafttretensbestimmung zu), dass sich die Frist für die Zeit der Hemmung über den 30.11.2020 hinaus verlängert und daher im Beispielsfall bis ca. Mitte Jänner 2021 mit der Ausführung begonnen werden könnte, um den Verlust der Wirksamkeit der Bewilligung zu verhindern. Die Hemmung, die im Jahr 2020 während der Geltungsdauer dieses Gesetzes erfolgt, wirkt über den Zeitpunkt des Außerkrafttretens der Regelung hinaus.

Zum Gesetz über den Tiergesundheitsfonds (Artikel XXIII):

Für das Kuratorium und den Tiergesundheitsbeirat wird die Möglichkeit geschaffen, Beschlüsse für die Zeit der Geltung dieses Gesetzes auch im Umlaufweg oder in einer Video- oder Telefonkonferenz zu fassen. Es wird auf die allgemeinen Bemerkungen unter Punkt 2. verwiesen.

Auch unter diesen Umständen gilt, dass zu den Beratungen Sachverständige und Auskunftspersonen beigezogen werden können (§ 7 Abs. 2) und bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gibt (§ 7 Abs. 3).

Zum Jagdgesetz (Artikel XXIV):

§ 71 Abs. 1:

Es wird auf die allgemeinen Bemerkungen unter Punkt 3. verwiesen.

Gemäß § 15 Abs. 4 JagdG ist die Abrechnung samt einem Verzeichnis der Beträge, die auf die einzelnen Mitglieder entfallen, vor Ablauf von zwei Monaten nach dem Ende des Jagdjahres dem Bürgermeister zu übergeben, der sie durch vier Wochen im Gemeindeamt zur Einsicht aufzulegen hat. Dies ist an der Amtstafel während der Auflagefrist kundzumachen. Um derartige Kundmachungen auch in der aktuellen Ausnahmesituation zu ermöglichen, wird mit dieser Bestimmung die Möglichkeit eröffnet, die Kundmachung durch Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde im Internet durchzuführen. Die Bekanntmachung hat zu enthalten, dass die Abrechnung bei der Gemeinde angefordert werden kann (als Ersatz für die Möglichkeit der Einsichtnahme in die im Gemeindeamt aufliegende Abrechnung) sowie

den Hinweis, dass Einwendungen gegen die Abrechnung oder gegen die Festlegung der Anteile spätestens bis zum Ende der Kundmachungsfrist beim Gemeindeamt mündlich oder schriftlich eingebracht werden können. Zum Nachweis, dass die Bekanntmachungsfrist eingehalten wird, müssen der Beginn und das Ende der Bekanntmachung dauerhaft nachvollziehbar sein (z.B. durch Screenshot oder Aktenvermerk). Im Hinblick auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Novelle bereits erfolgte Bekanntmachungen wird auf Abs. 2 verwiesen.

§ 71 Abs. 2:

Für den Fall, dass eine Bekanntmachung nach § 15 Abs. 4 bereits begonnen wurde und erst danach die öffentliche Zugänglichkeit der Amtstafel bzw. der der Auflage dienenden Räume des Gemeindeamtes nicht mehr gegeben ist, ist im Internet die Möglichkeit der Anforderung der Abrechnung bei der Gemeinde (vgl. hierzu die Erläuterungen zu Abs. 1) bekanntzumachen, wobei die Bekanntmachungsfrist neu zu laufen beginnt.

§ 71 Abs. 3:

Die Bezirkshauptmannschaft hat gemäß § 38 Abs. 6 in Vorbereitung der Verordnung nach Abs. 4 leg. cit. im April eines jeden zweiten Jahres (im Jahr 2020 trifft dies zu) eine Abschlussplanbesprechung durchzuführen. Auf Grund der derzeitigen Einschränkungen der Bewegungsfreiheit sowie im Hinblick auf Zusammenkünfte von Personen ist die Abhaltung einer derartigen Besprechung nicht möglich. Der Jagdbehörde wird daher die Möglichkeit eingeräumt, allenfalls notwendige Abklärungen bzw. Ermittlungen im Rahmen einer Video- oder Telefonkonferenz vorzunehmen. Nachdem sich dies auf Grund der Vielzahl an involvierten Personen unter Umständen schwierig gestalten könnte, wird zusätzlich ermöglicht, das Ermittlungsverfahren auf schriftlichem Weg zu erledigen.

§ 71 Abs. 4:

Die Sonderregelungen treten rückwirkend mit 16. März 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Zum Bodenseefischereigesetz (Artikel XXV):

Für den Fischereivierausschuss für den Bodensee wird die Möglichkeit geschaffen, Beschlüsse für die Zeit der Geltung dieses Gesetzes auch im Umlaufweg oder in einer Video- oder Telefonkonferenz zu fassen. Es wird dazu auf die allgemeinen Bemerkungen unter Punkt 2. verwiesen. Ergänzend dazu ist festzuhalten, dass auch unter diesen Umständen jene Personen einzubeziehen sind, welche ansonsten einer Sitzung mit beratender Stimme beizuziehen wären.

Zum Grundverkehrsgesetz (Artikel XXVI):

§ 35 Abs. 1:

Es wird auf die allgemeinen Bemerkungen unter Punkt 3. verwiesen.

Gemäß § 5 Abs. 1 GVG ist ein Rechtserwerb an einem landwirtschaftlichen Grundstück, sofern der Erwerber nicht Landwirt ist, bekannt zu machen. Zu diesem Zweck hat der Bürgermeister der Gemeinde, in der das betroffene Grundstück liegt, gemäß Abs. 3 leg. cit. den Rechtserwerb durch Anschlag an der Amtstafel ohne unnötigen Aufschub einen Monat lang bekannt zu machen. Um das Verfahren derartiger Rechtserwerbe nicht zum Stillstand zu bringen, wird mit dieser Bestimmung die Möglichkeit eröffnet, den Rechtserwerb durch Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde im Internet bekannt zu machen. Die Veröffentlichung hat – wie sonst auch – den Hinweis im Sinne von § 5 Abs. 4 leg. cit. zu enthalten. Zum Nachweis, dass die Bekanntmachungsfrist eingehalten wird, müssen der Beginn und das Ende der Bekanntmachung dauerhaft nachvollziehbar sein (z.B. durch Screenshot oder Aktenvermerk). Im Hinblick auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Novelle bereits erfolgte Bekanntmachungen wird auf Abs. 2 verwiesen.

§ 35 Abs. 2:

Für den Fall, dass eine Bekanntmachung nach § 5 Abs. 3 bereits begonnen wurde und erst danach die öffentliche Zugänglichkeit der Amtstafel nicht mehr gegeben ist, ist der Rechtserwerb auf der Homepage der Gemeinde im Internet neu bekanntzumachen (vgl. hierzu die Erläuterungen zu Abs. 1), wobei die Bekanntmachungsfrist neu zu laufen beginnt.

§ 35 Abs. 3:

Für die Grundverkehrs-Ortskommission und die Grundverkehrs-Landeskommission wird die Möglichkeit geschaffen, Beschlüsse für die Zeit der Geltung dieses Gesetzes auch im Umlaufweg oder in einer Video- oder Telefonkonferenz zu fassen. Es wird auf die allgemeinen Bemerkungen unter Punkt 2. verwiesen.

Für die Grundverkehrs-Ortskommission gilt auch unter diesen Umständen, dass keine Stimmenthaltung zulässig ist und bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gibt. Für die Grundverkehrs-Landeskommission gilt auch weiterhin, dass neben dem Vorsitzenden mindestens drei Beisitzer, in Angelegenheiten land- oder forstwirtschaftlicher Grundstücke mindestens fünf Beisitzer an der Beschlussfassung teilnehmen; auch die übrigen Anforderungen gemäß § 13 Abs. 4 und 5 gelten sinngemäß.

§ 35 Abs. 4:

Es wird auf die allgemeinen Bemerkungen unter Punkt 2. und 3. verwiesen.

Zum Land- und Forstarbeitsgesetz (Artikel XXVII):

Für die Einigungskommission und die Obereinigungskommission wird die Möglichkeit geschaffen, Beschlüsse für die Zeit der Geltung dieses Gesetzes auch im Umlaufweg oder in einer Video- oder Telefonkonferenz zu fassen. Es wird auf die allgemeinen Bemerkungen unter Punkt 2. verwiesen.

Für die Einigungskommission gilt auch unter diesen Umständen, dass außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter aus der Gruppe der Dienstgeber und aus der Gruppe der Dienstnehmer mindestens je ein Mitglied anwesend sein muss; weiters, dass an der Abstimmung die Vertreter dieser Gruppen immer nur in gleicher Anzahl teilnehmen und, sofern von einer dieser Gruppen zwei Mitglieder anwesend sind, nur dem an Lebensjahren älteren das Stimmrecht zusteht. Der Vorsitzende gibt seine Stimme zuletzt ab.

Für die Obereinigungskommission gilt auch weiterhin, dass außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter aus der Gruppe der Dienstgeber und aus der Gruppe der Dienstnehmer mindestens je zwei Mitglieder anwesend sein müssen; weiters gelten die für die Beschlussfassung die Voraussetzungen nach § 291 Abs. 3 sinngemäß.

Zum Landwirtschaftskammergesetz (Artikel XXVIII):

§ 77 Abs. 1:

Für die Vollversammlung, die beiden Sektionsversammlungen, den paritätischen Ausschuss, den Kontrollausschuss, das Präsidium und die Wahlkommission wird die Möglichkeit geschaffen, Beschlüsse für die Zeit der Geltung dieses Gesetzes auch im Umlaufweg oder in einer Video- oder Telefonkonferenz zu fassen. Es wird auf die allgemeinen Bemerkungen unter Punkt 2. verwiesen.

Die Bestimmungen betreffend die Beiziehung beratender Stimmen im Sinne von § 25 Abs. 3 und 4 gelten für die Kammerorgane nach § 15 lit. a bis f unverändert; dasselbe gilt für § 25 Abs. 7. Für die Wahlkommission gilt auch unter diesen Umständen § 39 sinngemäß.

§ 77 Abs. 2:

Gemäß § 25 Abs. 5 LWKG sind die Sitzungen der Vollversammlung im Allgemeinen, außer in Personalangelegenheiten und in jenen Angelegenheiten, deren vertrauliche Behandlung von der Landesregierung verlangt oder von der Vollversammlung beschlossen wird, öffentlich. Auf Grund der derzeitigen Beschränkungen bedingt durch die COVID-19-Pandemiebekämpfung ist eine Teilnahme für die interessierte Öffentlichkeit jedoch faktisch unmöglich. Um die Abhaltung wichtiger Sitzungen der Vollversammlung dennoch zu ermöglichen, eröffnet die gegenständliche Sonderregelung die Abhaltung einer Sitzung unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

§ 77 Abs. 3:

Es wird auf die allgemeinen Bemerkungen unter Punkt 2. verwiesen.

Zum Raumplanungsgesetz (Artikel XXIX):

§ 62 Abs. 1:

Der Raumplanungsbeirat ist insbesondere vor der Erlassung und Änderung von Landesraumplänen zu hören (vgl. § 4 Abs. 1 RPG). Das Raumplanungsgesetz sieht für die Anhörung Sitzungen mit den

Mitgliedern des Raumplanungsbeirates vor, wobei die Beschlussfähigkeit nur gegeben ist, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist (vgl. § 4 Abs. 7 RPG). Um die erforderliche Anhörung des Raumplanungsbeirates weiterhin zu ermöglichen, können Beschlüsse des Raumplanungsbeirates bis Jahresende nunmehr auch schriftlich im Umlaufwege oder im Wege einer Video- oder Telefonkonferenz gefasst werden. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen zu Punkt 2. des Allgemeinen Teils verwiesen.

§ 62 Abs. 2:

Bausperren sind von der Gemeindevertretung mit Verordnung zu erlassen, wenn dies zur Erlassung oder Änderung des Flächenwidmungsplanes (vgl. § 25 RPG) bzw. eines Bebauungsplanes oder einer Verordnung aufgrund der §§ 31 bis 34 (vgl. § 37 RPG) erforderlich ist. Eine Bausperre tritt – wenn sie nicht früher aufgehoben wird – zwei Jahre nach ihrer Erlassung außer Kraft; sie kann einmal auf die Höchstdauer eines Jahres verlängert werden. Durch die Maßnahmen, die auf der Grundlage von Verordnungen des Epidemiegesetzes 1950 oder des COVID-19-Maßnahmegesetzes zur Bekämpfung von COVID-19 getroffen wurden, werden die Erlassung und Änderung des Flächenwidmungsplanes bzw. des Bebauungsplanes (auf die die Bausperre abzielt) durch die Gemeindevertretung erschwert bzw. verzögert. Der Beginn bzw. der Fortlauf der Fristen nach § 27 Abs. 3 bzw. § 37 Abs. 3 soll daher vom 16. März bis 30. April 2020 gehemmt sein. Durch Verordnung der Landesregierung kann die Fristhemmung über diesen Zeitpunkt hinaus verlängert werden, wenn Maßnahmen auf Grund von Verordnungen nach dem Epidemiegesetz 1950 oder dem COVID-19-Maßnahmegesetz andauern und der Wahrung der Frist entgegenstehen (z.B. wenn eine Sitzung der Gemeindevertretung aufgrund dieser Beschränkungen nicht möglich ist). Im Hinblick darauf, dass die Fristenhemmung trotz der Außerkrafttretensregelung durchaus darüber hinaus wirksam sein kann, wird auf die Ausführungen zu § 61 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung (Art. XXII) verwiesen.

Zum Baugesetz (Artikel XXX):

Zu Z.1 (§ 57 Abs. 11):

Nach den Sonderbestimmungen des § 58 Abs. 1 sind Bauvorhaben betreffend medizinische Versorgungseinrichtungen für an COVID-19 Erkrankte und Krankheitsverdächtige sowie Bauvorhaben betreffend Notspitäler oder anderer Krankenanstalten zur Behandlung von COVID-19 Erkrankten unter den dort genannten Voraussetzungen freie Bauvorhaben. Die im § 58 normierten Sonderbestimmungen aufgrund von Maßnahmen zur Bekämpfung von COVID-19 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft (vgl. § 58 Abs. 4). Die bis zu diesem Zeitpunkt erlangten, aufgrund erfolgter freier Bauausführungen erworbenen Berechtigungen nach § 58 Abs. 1 sollen höchstens noch ein Jahr gelten und daher am 31. Dezember 2021 erlöschen. Nach Ablauf dieser Berechtigungen ist – sofern nicht rechtzeitig eine in Übereinstimmung mit den bau- und raumplanungsrechtlichen Vorschriften stehende andere Berechtigung in einem ordentlichen Verfahren erwirkt wird – der ursprüngliche, rechtmäßige Zustand wiederherzustellen.

Zu Z. 2 (§ 58):

§ 58 Abs. 1 und 2:

Bauvorhaben betreffend medizinische Versorgungseinrichtungen für an COVID-19 Erkrankte und Krankheitsverdächtige sowie Bauvorhaben betreffend Notspitäler oder anderer Krankenanstalten zur Behandlung von COVID-19 Erkrankten (Errichtung oder Änderung von Bauwerken bzw. die entsprechende Änderung der Verwendung von bestehenden Gebäuden) bedürfen nach der derzeit geltenden Rechtslage einer Baubewilligung oder zumindest einer Bauanzeige (vgl. §§ 18 bis 20 Baugesetz); dies auch dann, wenn solche Bauvorhaben vom Land oder einer Gemeinde ausgeführt werden und Gefahr im Verzug besteht. Solche Bauvorhaben sollen daher nunmehr – auch rückwirkend bis 16. März 2020 und zeitlich begrenzt bis Ende dieses Jahres – frei sein (freie Bauvorhaben). Die Abstandsflächen und Mindestabstände müssen aber eingehalten und die Interessen der Sicherheit und der Gesundheit gewahrt werden; letzteres allerdings nur insoweit, als dies im Hinblick auf die Erfordernisse einer raschen und effektiven Bekämpfung von COVID-19 unter Berücksichtigung der Kosten zumutbar ist. Im Vordergrund steht die rasche und effektive Bekämpfung von COVID-19. Die Anforderungen hinsichtlich der Interessen der Sicherheit und der Gesundheit dürfen angesichts der Krisensituation und der Dringlichkeit der Maßnahmen nicht überspannt werden.

Die Bewilligungsfreistellung dient insbesondere auch der Entlastung der Behörden. Bei Ausführung solcher Bauvorhaben durch Land, Gemeinden oder von diesen herangezogenen Dritten kann davon ausgegangen werden, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Die vorgesehenen abweichenden Regelungen sind sachlich gerechtfertigt.

§ 58 Abs. 3:

Die Baubewilligung verliert ihre Wirksamkeit, wenn nicht binnen drei Jahren nach Eintritt der Rechtskraft mit der Ausführung des Bauvorhabens begonnen wurde oder die bereits begonnene Ausführung durch drei Jahre unterbrochen wurde (vgl. § 31 Abs. 1 Baugesetz). Die Wirksamkeit der Baubewilligung kann auf Antrag - sofern keine Versagungsgründe vorliegen – um jeweils drei Jahre verlängert werden (vgl. § 31 Abs. 2 Baugesetz). Durch die Maßnahmen, die auf der Grundlage von Verordnungen des Epidemiegesetzes 1950 oder des COVID-19-Maßnahmengesetzes zur Bekämpfung von COVID-19 getroffen wurden, können der Beginn der Ausführung oder die Ausführung eines bewilligten Bauvorhabens für längere Zeit erschwert bzw. verzögert werden. Der Beginn bzw. der Fortlauf der Frist für das Erlöschen der Baubewilligung nach § 31 Abs. 1 erster Satz soll daher vom 16. März bis 30. April 2020 gehemmt sein. Durch Verordnung der Landesregierung kann die Fristhemmung über diesen Zeitpunkt hinaus verlängert werden, wenn Maßnahmen auf Grund von Verordnungen nach dem Epidemiegesetz 1950 oder dem COVID-19-Maßnahmengesetz andauern und der Wahrung der Frist entgegenstehen (z.B. wenn Unternehmen keine Bauaufträge ausführen können). Im Hinblick darauf, dass die Fristenhemmung trotz der Außerkrafttretensregelung durchaus darüber hinaus wirksam sein kann, wird auf die Ausführungen zu § 61 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung (Art. XXII) verwiesen.

§ 58 Abs. 4:

Die vorgesehenen Sonderbestimmungen des § 58 Abs. 1 sind angesichts der derzeitigen Krisensituation aufgrund der dringend erforderlichen medizinischen Versorgungseinrichtungen und Krankenanstalten zur Versorgung bzw. Behandlung von COVID-19 Erkrankten und Krankheitsverdächtigen notwendig. Diese Regelungen sollen jedoch nicht auf Dauer angelegt sein; sie sollen daher am 31. Dezember 2020 außer Kraft treten.

Die zu diesem Zeitpunkt bestehenden, aufgrund erfolgter freier Bauausführungen erworbenen Berechtigungen sollen höchstens noch ein Jahr, also bis zum 31. Dezember 2021, weiter gelten (vgl. § 57 Abs. 11).

Zum Straßengesetz (Artikel XXXI):

Was die Hemmung des Beginns der Fristen und des Fortlaufs bereits begonnener Fristen vom 16. März 2020 bis 30. April 2020 anbelangt, wird auf die Erläuterungen zu Punkt 4. des Allgemeinen Teils verwiesen. Folgende Fristen sind umfasst:

§ 10 Abs. 3 – Frist für die Auflage des Entwurfs des Straßenkorridors

§ 16 Abs. 4 – Frist für die Auflage des Entwurfs des Straßen- und Wegekonzeptes

§ 56 Abs. 1 – Frist für die Auflage des Entwurfs des Aktionsplanes

Der XXXI. Vorarlberger Landtag hat in seiner 3. Sitzung im Jahr 2020, am 3. April, das im Selbständigen Antrag, Beilage 29/2020, enthaltene Gesetz einstimmig beschlossen.

Außerdem hat der Vorarlberger Landtag den Gesetzesbeschluss gemäß Art. 23 Abs. 3 Landesverfassung als dringlich erklärt.